DIE WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT DER JUDEN IM FRÄNKISCHEN UND DEUTSCHEN REICH BIS ZUM 2. KREUZZUG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU

FREIBURG IM BREISGAU

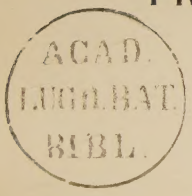

VON

BRUNO HAHN

AUS

RAUGE (RUSSLAND).

Freiburg i. B.
Hammerschlag & Kahle G. m. b. H.
1911.

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Universität Freiburg i. B.

Dekan: Geheimrat F. Meinecke.

Referent: Geheimrat G. v. Below.

Meinem Vater in dankbarer,
verehrender Liebe.

Inhalt.

Abschnitt I: Die Fränkische Zeit.

§ 1. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Fränkischen Zeit.
§ 2. Grundbesitz der Juden.
§ 3. Handel der Juden in der Merowingerzeit.
§ 4. Handel der Juden in der Karolingerzeit.
§ 5. Nichtjüdischer Handel in der Fränkischen Zeit.
§ 6. Geldhandel der Juden.

Abschnitt II: Die Zeit vom Ausgang der Karolinger bis zum 2. Kreuzzuge.

§ 1. Die allgemeine wirtschaftliche Lage. Entstehung des Städtewesens.
§ 2. Grundbesitz der Juden.
§ 3. Gewerbe und Handel der Juden.
§ 4. Geldhandel der Juden.
Schluß.

Abschnitt I.

Die Fränkische Zeit.

§ 1. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Fränkischen Zeit.

Die Völkerwanderung brachte ein Herabsinken in tiefe Naturalwirtschaft für alle die Gebiete, in denen römische Kultur und römisches Wirtschaftsleben begonnen hatte Fuß zu fassen. Hierher gehörten auch zum größeren Teil die Länder des späteren Fränkischen Reiches, denn bis über den Rhein und die Donau hinaus hatten sich die Einflüsse römischer Kultur erstreckt. — Die ewigen Stürme und Wirren störten und beschränkten Verkehr und Austausch. Die einzelne Wirtschaft zog sich darum wieder in stärkerem Maße auf sich, auf die eigene Produktion zurück. Das allgemeine Tauschmittel, das Geld, verschwand allmählich immer mehr. In bereits überwundene naturalwirtschaftliche Formen sank man zurück. Und die Eroberung und teilweise Besiedlung dieser Gebiete durch die Germanen führte zum Teil in die gleiche Richtung. An die Stelle fein differenzierter Kulturbedürfnisse eines alten Kulturvolkes traten die primitiven Bedürfnisse eines unentwickelten Naturvolkes, — Bedürfnisse, die ihre Befriedigung zum größeren Teil in der Produktion der eigenen einzelnen bäuerlichen Wirtschaft finden konnten.

So ging die Entwicklung im wesentlichen in die Richtung tiefgreifenderer Naturalwirtschaft und der

nach Selbstversorgung strebenden Einzelwirtschaft. Handel und Austausch und ein für den Markt produzierendes Gewerbe traten dadurch — wenigstens in den Gebieten, die eine wirkliche Besiedlung durch die Germanen erfahren hatten — mehr zurück, ohne allerdings jemals ganz aufzuhören.

In den Zuständen im Reich der Merowinger fand diese Entwicklung einen klaren Ausdruck. Der Träger des wirtschaftlichen Lebens war die einzelne auf der Bebauung von Grund und Boden ruhende Wirtschaft. Bäuerlichen Charakters war sie ganz überwiegend, denn als ein Bauernvolk begründeten die Franken ihr Reich auf römischen Boden. Nur in Neustrien, im südlichen Teil des Reiches, kam im Anschluß an die römische Latifundenwirtschaft in erheblicherem Maße Großgrundbesitz vor. Aber nicht in der Bebauung von Grund und Boden erschöpfte sich ihre Tätigkeit. Auch die sonstigen Bedürfnisse ihrer Glieder suchte jede einzelne dieser Wirtschaften nach Möglichkeit selbst zu befriedigen, suchte so viel als möglich selbst zu erzeugen, zu verarbeiten und zu konsumieren. So entstand eine Masse von mehr oder weniger selbständigen wirtschaftlichen Bestreben nebeneinander. Für Handel und für ein Gewerbe, das für den Absatz, für den Markt arbeitete, zogen diese Verhältnisse naturgemäß enge Grenzen. Allerdings nicht völlig hörten sie auf. Naturprodukte, deren Vorkommen lokal begrenzt war, und gewerbliche Erzeugnisse, die in einzelnen Gegenden in ganz besonders hervorragender Qualität hergestellt wurden, konnte nur der Handel beschaffen. Hierher gehörten in jenen Tagen vor allem die Gewürze und die kostbaren Seidenstoffe des Orients und die friesischen Tücher. Die Nachfrage nach ihnen war lebhaft. Und so fand der Handel hier ein — wenn auch begrenztes — Feld der

Wirksamkeit. — Und auch auf dem Gebiet alltäglicherer Bedürfnisse hat die geschlossene Hauswirtschaft es durchaus nicht immer zu einer absoluten Selbstgenügsamkeit, zu einer absoluten Autarkie gebracht. Und so mußte auch hier manchmal der Austausch eingreifen, war auch hier die Einzelwirtschaft in manchen Fällen auf den Markt angewiesen.

Und dann, — nicht alle römische Kultur war untergegangen. Reste hatten sich auch im Frankenreich erhalten. Selbst in Austrasien, im nordöstlichen Teil, wo die Eroberung des römischen Gebietes von einer dichten Besiedelung durch die Franken begleitet gewesen war und wo darum besonders primitive Verhältnisse herrschten — selbst hier hat in den alten Römerstädten an Donau und Rhein kommerzielles und gewerbliches Leben wohl nie ganz aufgehört. Und in Neustrien, wo es nur zu einer Eroberung, nicht aber zu einer durchgreifenden Besiedlung gekommen, da waren die römischen Traditionen noch lebendiger. Mochten die Bewohner der Städte auch vielfach zu halben Ackerbauern wieder geworden sein, Reste gewerblichen Lebens bestanden hier doch fort. Und auf den lokalen Märkten erfolgte ein gewisser Austausch zwischen Stadt und Land. Die großen Messen von St. Denys und andere Jahrmärkte bildeten Mittelpunkte für einen über die Grenze Neustriens hinausgehenden Handel. In den Mittelmeerhäfen und den Rhonestädten bestanden die alten Handelsbeziehungen bis nach dem Orient hin doch noch weiter fort.

Aber alle diese Reste eines höherstehenden Wirtschaftslebens und all das Eingreifen von Handel und Gewerbe, dank unvollkommener Autarkie der Hauswirtschaft bewegten sich doch in engen Grenzen. Das Gepräge empfängt diese ganze Zeit trotz allem doch von dem Streben der einzelnen Wirtschaft nach

weitmöglichster Selbstversorgung, empfängt sie von der Herrschaft der Naturalwirtschaft.

Und daran ändert auch die Karolingerzeit mit ihrem reicheren Leben nicht viel. Sie bringt bedeutsame Fortschritte, aber doch nur Fortschritte auf dem Boden der Naturalwirtschaft. Darüber noch einige Worte.

Die Karolinger, besonders Karl der Große, ließen sich die Pflege des Wirtschaftslebens in jeder Weise angelegen sein. Sie führten eine straffe, energische, produktivere Organisation auf den königlichen Domänen ein und wirkten dadurch vorbildlich und bahnbrechend für die folgenden Zeiten. Sie veranlassen die Abhaltung lokaler Märkte, um die Überschüsse der einzelnen Wirtschaften zum Austausch zu bringen; sie nahmen die Kaufleute unter ihren besonderen Schutz und suchten ihnen durch Privilegien im Innern und durch Handelsverträge und Anknüpfung von Beziehungen nach Außen die Wege zu ebnen. Aber eine prinzipielle Umgestaltung brachte dies alles nicht. Und auch die Entstehung einer neuen, zielbewußten und energischen, einer widerstandsfähigeren und produktiveren Macht — der Großgrundherrschaft — als Trägerin des Wirtschaftslebens an Stelle der bäuerlichen Wirtschaften, tat es nicht. Schon in der Merowingerzeit hatten sich Ansätze eines Großgrundbesitzes gezeigt. Aber noch war er — außer in Neustrien — wenig zahlreich. Jetzt aber setzt sich die Tendenz nach Bildung von Großgrundbesitz durch. Durch königliche Schenkungen, durch umfangreiche Rodungen, zu denen man die Überschüsse verwandte, — ballten sich immer mehr und mehr Großgrundherrschaften zusammen. Und eine weitgehende, wenn auch lange nicht völlige Aufsaugung des Kleingrundbesitzes, voll endete das Werk. — Aber nicht bei einer bloßen

Zusammenballung von Grund und Boden blieb es jetzt. Die Großgrundherrschaft schuf sich in dieser Zeit auch die für die Verwertung notwendige straffe wirtschaftliche Organisation: die sogenannte Villikationsverfassung. Nur ein Teil des Landes — das Salland — wurde vom Herrenhof aus direkt bewirtschaftet. Das übrige Land wurde an unfreie aber auch freie Bauern gegen Zinszahlung und Arbeitsleistungen vergeben. Mehrere solche Höfe mit den dazugehörigen Bauernhöfen wurden dann unter einem Oberhof zusammengeschlossen. An den Oberhof waren die Einkunft abzuführen. War die Großgrundherrschaft sehr bedeutenden Umfangs, so wurden die Oberhöfe noch unter einem letzten Oberhof zusammengefaßt, in dem dann der ganze Aufbau der Großgrundherrschaft seinen Abschluß, seine Krönung, seine Zentralstelle fand. Eine einheitliche Zusammenfassung aller Kräfte und dadurch die Möglichkeit allen Wechselfällen gegenüber unabhängig gegenüberzustehen, und die Möglichkeit zielbewußter und damit produktiver zu wirtschaften — war damit gegeben.

Aber so wichtig die Entstehung und Herrschaft dieser neuen Macht war — das Prinzip, nach dem sie wirtschaftete, war das alte. Auch sie wollte nicht in erster Linie für den Absatz arbeiten, auch für sie war Selbstversorgung das Hauptstreben. Für Handel und Gewerbe war darum auch hier kein allzuweiter Spielraum gelassen.

Aber wenn die Großgrundherrschaft ein Durchbrechen der Naturalwirtschaft und ein Überwinden des Prinzips der Selbstversorgung nicht brachte — der Weg zu einer höheren Wirtschaftsstufe war sie doch. Durch die zielbewußte energische Zusammenfassung und Verwertung aller Kräfte schuf sie ein reicheres vielgestaltigeres Leben. Und mit steigender

Kultur wuchsen und differenzierten sich die Bedürfnisse, Bedürfnisse, die die Großgrundherrschaft selbst nicht zu befriedigen vermochte und die daher nach neuen Wirtschaftsformen verlangten, nach einer auf Arbeitsteilung und Austausch ruhenden Volkswirtschaft. So führte die Großgrundherrschaft hinüber zur Stadtwirtschaft und wirkte dazu mit die Voraussetzungen, für sie zu schaffen.

§ 2. Grundbesitz der Juden im Fränkischen Reich.

Der Besitz von Grund und Boden war in der Fränkischen Zeit von überragender Bedeutung. Der Schwerpunkt ökonomischer Existenz lag in seiner Bebauung, und im Grundbesitz lag auch die Wurzel sozialer Geltung. Haben nun die Juden, die in nicht unbeträchtlicher Anzahl in Gallien lebten [2], Anteil gehabt an diesem wichtigsten Faktor des damaligen Lebens: haben sie Grundbesitz gehabt, und, wenn ja, in welchem Umfange? Das ist die Frage, die im Folgenden beantwortet werden soll. —

Aus der Merowingerzeit liegen keinerlei Nachrichten über jüdischen Grundbesitz vor. Und überdies erscheinen die Juden als Stadtbewohner [3]. Beides

---

[2]) Nur einige besonders markante Stellen führe ich hier an: Aronius „Regesten zur Gesch. der Juden im Fränk. und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273.“: No. 6 (Avignon) No. 9, 18, 19 (Arles); No. 29 und 30 (Clermont: Bischof Avitus v. Clermont tauft mit einem Male 500 Juden; die übrigen wandern aus nach Marseille). No. 30 (Uzès); No. 33 (Bourges); No. 48 (Orleans); No. 65, 67. 64 (Narbonne); No. 84—90 und besonders No. 107 (Lyon und Umgebung).

[3]) No. 6 (Avignon); No. 9, 18, 19 (Arles); **No. 32,** No. 43, No. 67, No. 94 (Lyon); No. 107.

Waitz „Deutsche Verfassungsgeschichte.“ Bd. II. (2. Auflage) 269 und 270.

scheint gegen jüdischen Grundbesitz zu sprechen. Aber, bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials aus dieser Zeit, ist das Schweigen noch kein Beweis. Und ferner: Stadtbewohner sein, schloß nicht aus, daß man zugleich Grundbesitzer, ja Landbebauer war. Eine Trennung von Stadt und Land, wie wir sie heute kennen, gab es damals noch nicht. Erst ganz allmählich im Laufe der Zeit trat diese Trennung ein, werden Stadt und Land, zwei getrennte Wirtschaftskörper. Und vor allem: für die Karolingerzeit steht ein nicht unbeträchtlicher jüdischer Grundbesitz fest, und zwar ein Grundbesitz, der zum größeren Teil Stadtbewohnern gehört. Diese Tatsache jüdischen Grundbesitzes legt es nahe, auch für die Merowingerzeit einen solchen anzunehmen, namentlich da die Verhältnisse in beiden Perioden doch wesentlich gleichartig sind.

So scheint mir die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit jüdischen Grundbesitzes für die Merowingerzeit durchaus nicht ausgeschlossen zu sein. —

Auf einen viel sicheren Boden stellen uns die Nachrichten der Karolingerzeit. Die meisten derselben verdanken wir dem Kampfe der Kirche gegen die äußerst günstige Lage der Juden in jener Zeit. Sowohl am Hofe des Königs, als bei der christlichen Bevölkerung waren sie wohl gelitten. Der Kirche erschien diese Stellung als eine Gefahr. Die vielfachen und z. T. nahen Beziehungen, die sich aus diesem guten Verhältnis unwillkürlich ergaben, brachten nach der Auffassung der Kirche nur zu leicht eine Beeinflussung der Christen und dadurch eine schwere Gefährdung ihres Glaubens mit sich. Daher ging durch die Concilien jener Zeit das Bestreben, jede innigere und festere Gemeinschaft zwischen Christen und Juden zu verhindern: Christen sollen nicht

teilnehmen an den Mahlzeiten der Juden: die Juden sollen keine christlichen Sklaven halten, ja Christen sollen überhaupt nicht bei Juden dienen; Juden dürfen keinerlei obrigkeitliche Ämter bekleiden. — Die entschiedensten Vorkämpfer dieser kirchlichen Auffassung waren zur Zeit Ludwig des Frommen die Erzbischöfe Agobard und Amulo von Lyon. In mehreren Streitschriften protestieren sie gegen die bestehenden Verhältnisse, die den Juden in vielfacher Weise den weitgehensten Einfluß auf Christen gestatteten und suchten den Kaiser zu einem Vorgehen gegen die Juden im Sinne der Concilien zu veranlassen.

All diesen Nachrichten kirchlicher Herkunft und den sonstigen Quellen verdanken wir eine Reihe wichtiger Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden.[4]) Klar und deutlich lassen sie auch das Vorkommen jüdischen Grundbesitzes erkennen. „Wo immer die Juden zerstreut wohnten in Lyon oder in anderen Städten, seien die Seelen der Christen gefährdet", klagt Amulo von Lyon,[4a]) „denn viele Christen ständen in den nächsten Beziehungen zu den Juden und befleckten sich ständig im Umgange mit ihnen. Ja sie dienten sogar den Juden, in den Häusern

[4]) Man darf allerdings von den Nachrichten kirchlicher Herkunft, speziell von den Schriften Agobards und Amulos nicht ein vollständiges Bild wirtschaftlicher Tätigkeit der Juden erwarten. Agobard und Amulo interessieren — ganz entsprechend der Tendenz der kirchlichen Bestrebungen — nur diejenigen Seiten jüdischer Tätigkeit, die nähere persönliche Beziehungen mit den Christen und damit die Gefahr persönlicher Beeinflussung mit sich brachten. Nur diese erwähnen sie. Das ist wohl zu beachten — ein Schließen ex silentio ist daher nicht möglich.

[4a]) Amulonis liber contra judaeos cap. 41. Bei Migne Patrologia latina Bd. 116, pag. 170. (Aronius No. 107); cf. auch Aronius No. 109.

und auf den Äckern. Denn die Juden verwendeten freie Christen für ihre Arbeiten, da sie christliche Sklaven nicht halten durften". Also: Stadtbewohner sind die Juden und als solche besitzen sie Äcker und auch wohl Weinberge. Ihren Grundbesitz lassen sie zum Teil durch christliche Tagelöhner bebauen.

Nachrichten aus Narbonne geben fast genau dasselbe Bild: innerhalb der Bannmeile der Stadt liegt die Villa Judaica, ein Bezirk, in dem zahlreiche jüdische Besitzungen — Weinberge und Salinen — liegen.[5]) Von erblichem Grundbesitz der Juden Narbonne's, in den Vorstädten und auf dem Lande, den sie auch hier durch Christen bearbeiten lassen, erzählt gleichfalls der Brief eines Papstes an Erzbischof Aribert von Narbonne;[6]) von jüdischem Grundbesitz in Narbonne hören wir schließlich noch aus späteren Nachrichten (des X. Jahrh.)[7]) und erhalten so eine Bestätigung der früheren Angaben, zugleich aber auch eine Ergänzung, da hier auch Mühlen als zu den Besitzungen der Juden gehörig, aufgezählt werden. Ganz in Übereinstimmung endlich mit den Verhältnissen in Lyon und Narbonne steht der Inhalt einer kurzen Notiz aus Vienne:[8]) bei einem Güteraustausch zwischen Erzbischof Angelmar und dem Propst Mediolanus erhält Ersterer unter Anderem eine Hufe, die innerhalb der Mauern Vienne's liegt und an das Judenland und an das Land Eldebods stößt.

Wir sehen: alle bisherigen Quellen ergaben in gleicher Weise einen Grundbesitz von Juden die

[5]) G. Saige. „Bibliotheque de l'école des chartes B. 39, pag. 307 ff.

[6]) Stephani, papae epistolae No. 2. Migne Patrologia latina 129, 857.

[7]) G. Saige. „Bibl. de l'école des chartes" B. 39, 432 — und histoire de Languedoc B. 2 pr. 5. 55. No. 41.

[8]) Aronius, „Regesten" No. 111.

Stadtbewohner sind. Aus Weinbergen und Äckern, in Narbonne auch aus Salinen (und Mühlen) setzt sich dieser Besitz zusammen.

Und nicht um vereinzelten Besitz handelt es sich offenbar: eine ganze Reihe von Städten haben diese Nachrichten im Auge. „Apud nos et in diversis eius regni civitatibus" heißt es bei Amulo.[9]) Und an zahlreiche jüdische Besitzungen an den einzelnen Orten ist ganz offenbar gedacht: sowohl in Narbonne als auch in Lyon. Fast klingt es bei Amulo so, als sehe er Grundbesitz als die Regel an bei den Juden, jedenfalls ist er ihm nicht etwas selten Vorkommendes.[10])

Aber auch rein ländlicher Grundbesitz kommt vor. Von jüdischem Erbbesitz „in suburbanis et villis", sprach der Brief des Papstes Stephan an Erzbischof Aribert.[11]) In den Städten und außerhalb der Stadt müssten die Christen den Juden daher dienen. Und eine Schenkung König Karls des Einfältigen an den Erzbischof spricht von jüdischen Weinbergen und Häusern, die in der Grafschaft Narbonne liegen.[12]) Konkretere Züge bekommen diese unbestimmten Nachrichten durch eine Urkunde aus Niederburgund: 924 bestätigt König Ludwig seinem Getreuen Bonus den Besitz eines Gehöftes mit Feldern, Wald und Weinbergen, das Bonus von dem Juden Levi eingehandelt hatte.[13]) Ganz offenbar handelt es sich hier um einen Besitz rein ländlicher Art. Dasselbe scheinen auch die Güter eines Juden Gaudiocus zu sein, die ihm

[9]) Amulonis, liber contra Judaeos. Migne Patrologia latina 116, 170.

[10]) cf. Note 4.

[11]) cf. Note 6.

[12]) Histoire generale de Languedoc B. 2., pr. S. 38, No. 24.

[13]) Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny. B. 1, S. 238, No. 247.

vom Kaiser Ludwig dem Frommen bestätigt werden [14]): die genannten Juden, Gaudiocus und seine Söhne und ihre Nachkommen sollen die Güter mit allem Zubehör, wie Gebäuden, angebautem und nicht angebautem Boden, Weingärten, Wiesen, Weiden, Wasserläufen, Mühlen und Wegen, ohne Widerspruch haben und besitzen.

Rein ländlicher Grundbesitz ist also auch vorgekommen. Aber überwogen hat fraglos der halbstädtische Besitz, von dem vorher die Rede war.

Die Tatsache jüdischen Grundbesitzes — ohne irgend welche Einzelheiten zu geben — bezeugen noch die 3 Schutzbriefe Ludwig des Frommen, ausgestellt an Juden von Lyon und Saragossa. [15])

Welcher Art war nun der jüdische Grundbesitz? Großgrundherrschaften sind — das kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit behaupten — nicht vorgekommen. Die weitaus größere Zahl der Nachrichten spricht ja von Grundbesitz in den Vorstädten und innerhalb der Bannmeile. Da kann von Großgrundherrschaften keine Rede sein. Aber auch was wir sonst hörten, spricht nicht dafür: ein Gehöft bloß hat der Jude Levi besessen und verkauft. Ein Kleinbesitz, höchstens ein Mittelbesitz ist es nach der Beschreibung. Die Güter des Gaudiocus sind offenbar stattlicher. Aber auch hier kein einziges Moment, das auf eine Großgrundherrschaft wiese. Ja, in der Aufzählung dessen, was zu den Gütern gehört, fehlt die Erwähnung von angesiedelten Unfreien und Hörigen. Ohne diese aber war eine Großgrundherrschaft garnicht denkbar, angesiedelte Hörige gehörten zum

[14]) Aronius No. 102.

[15]) Formulae imperiales: No. 52, (Zeumer, „Formulae“ 325), No. 30 (pag. 309), No. 31 (pag. 310). Aronius No. 81, 82, 83.

Wesen derselben. Das Vorkommen jüdischer Großgrundherrschaften ist aber auch kaum zu erwarten. Nicht etwa weil rechtliche Hindernisse den Juden beim Erwerb von Grundbesitz im Wege gestanden hätten. Das scheint durchaus nicht der Fall gewesen zu sein. Ohne weiteres bestätigen die verschiedenen Herrscher den Juden ihren Grundbesitz. Und selbst Amulo, dieser bittere Feind der Juden, stößt sich nicht an der Tatsache jüdischen Grundbesitzes, sondern nur daran, daß Christen unter Juden, für Juden arbeiteten und dadurch mit diesen in tägliche enge Beziehungen traten. Aber die Großgrundherrschaften entstanden vor allem aus großen Landschenkungen der Könige an Krieger für deren Dienste. Als Krieger kamen Juden nicht in Betracht. — Und das Verhalten der Kirche gegenüber den Juden bildete einen weiteren Damm, verhinderte jüdische Großgrundherrschaften. Mit allen Kräften widersetzt sie sich dem, daß Christen und Juden in irgend einer Weise abhängig waren oder wurden. Und der Staat hatte einen Teil dieser Forderungen zu den seinen gemacht. Nur noch das Mieten von Christen zu Arbeiten gestatten die Schutzbriefe Ludwig des Frommen [16]) den Juden. Verboten war der Besitz von christlichen Sklaven (was in der Merowingerzeit noch gestattet war), [17]) unmöglich war aber auch die Ansiedelung von Christen als Hörige, als abhängige Colonen auf jüdischem Grundbesitz. Im christlichen Frankenreich war damit eine jüdische Großgrundherrschaft ausgeschlossen. [18])

[16]) cf. Note 15.

[17]) Aronius, Regesten No. 55. Papst Gregor muß die Königin Brunhilde 599 auffordern, ein Gesetz zu erlassen, das den Juden das Halten christlicher Sklaven in ihrem Reiche verbietet.

[18]) cf. das in Note 4 gesagte.

cf. auch Caro, „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und Neuzeit", Bd. I, pag. 141.

Welcher Art aber dann der jüdische Grundbesitz war — ist nur indirekt zu erkennen. Man wird aber doch annehmen können, daß in der Mehrzahl der Fälle der Besitz, als halbstädtischer, wenig umfangreich gewesen ist. Das Vorkommen größeren Besitzes, wie der des Gaudiocus es doch offenbar ist, ist damit natürlich nicht ausgeschlossen. Aber die Regel war es nicht.

Während aber in der damaligen Zeit die kleineren Grundbesitzer wohl stets selbst zusammen mit Hausgenossen und mit Sklaven, die eventuell vorhanden waren, ihre Hufe bebauten[19]) — so scheint es bei den Juden anders gewesen zu sein. Nicht eine einzige Nachricht ist uns erhalten, in der von eigener Bebauung des Grundbesitzes durch die Juden selbst die Rede wäre. Im Gegenteil zeugen die Nachrichten durchweg, wo sie von der Bearbeitung des Grundbesitzes sprechen, daß die Juden Andere — freie christliche Tagelöhner dazu verwandt haben.[20]) Diese bestellen die Äcker, die Weinberge für sie, taten die landwirtschaftliche Arbeit. Dieser Umstand scheint für den jüdischen Grundbesitz der normale gewesen zu sein. Besitzer von Grund und Boden waren manche Juden, nicht aber waren sie selbst die Bebauer und Bearbeiter ihres Grund und Bodens.

Fassen wir das Resultat kurz zusammen: Jüdischer Grundbesitz ist vielleicht schon in der

[19]) Inama Sternegg, „Deutsche Wirtschaftsgeschichte“, Bd. I, (2. Auflage), 87, 161, 196, 537.

[20]) Amulonis liber contra Judaeos, cap. 41. Migne 116, 170. (Aronius No. 107).

Amulonis liber contra Judaeos, cap. 43.

Stephani papae epistolae No. 2. Migne, 125, 857.

cf. auch die Schutzbriefe Ludwig des Frommen. Formulae imperiales No. 30, 31, 52.

Merowingerzeit, bestimmt aber in der Karolingerzeit vorgekommen. Und in nicht unbeträchtlichem Maße. Dieser jüdische Grundbesitz ist weit überwiegend halbstädtischer Grundbesitz gewesen, d. h. die Juden als Stadtbewohner haben in der nächsten Umgebung der Stadt und in den Vorstädten und innerhalb der Bannmeile — Grund und Boden inne gehabt.

Auch rein ländlicher Gundbesitz ist vorgekommen. Jüdische Großgrundherrschaften sind nicht nachweisbar und wohl nie vorgekommen.

Die Juden waren Grundbesitzer, nicht aber selbst Landbebauer: durch Sklaven und durch christliche Tagelöhner lassen sie ihren Besitz bebauen.

§ 3. Handel der Juden im der Merowingerzeit.

In einer Periode tiefer Naturalwirtschaft, wie die fränkische Zeit, war der Raum für einen Handel außerordentlich eingeschränkt. Die Bebauung von Grund und Boden, die Produkte der Landwirtschaft, befriedigten zum größeren Teil die einfachen und undifferenzierten Bedürfnisse, wenigstens der breiten Massen. Daher erlosch der Handel so gut wie ganz in all jenen Artikeln, welche in einer jeden Wirtschaft hergestellt werden konnten und zum täglichen Bedarf gehörten, — erhalten aber blieb er in jenen Dingen, bei denen das nicht der Fall war, vor allem in den Erzeugnissen, die man aus anderen Ländern holen mußte und die dennoch unentbehrlich geworden waren. Zum Teil waren das Luxusgegenstände, die der wohlhabende Teil einer einfachen bäuerlichen Gesellschaft verbrauchte. [21])

[21]) A. Schulte. „Geschichte des mittelalterlichen Handels zwischen Westdeutschland und Italien". pag. 69 und 70. auch das in § 1 dargelegte.

Dieser so stark begrenzte Handel war im wesentlichen Hausier- und Wanderhandel. Von Ort zu Ort zog der Kaufmann, Absatz suchend, für seine in der Fremde oder auf den Messen und Jahrmärkten erstandenen Waren. [22]) Schon der Charakter des frühmittelalterlichen Handels — nur zu geringerem Teil Gegenstände des alltäglichen Massenbedarfes [23]) — verlangte eben ein Aufsuchen der reichen Bevölkerungselemente. Das aber waren die großen Grundherren, die weltlichen und geistlichen und der königliche Hof. [24]) Die Städte aber — nur Reste und Schatten einer entwickelten Zeit — waren im Gegensatz zu der späteren mittelalterlichen Stadt nur für einen begrenzten lokalen Austausch die Zentren. [24])

Umherziehend Absatz suchend erscheinen auch stets fast die jüdischen Kaufleute, von denen die Nachrichten der Merowingerzeit erzählen. Wo auf reichliche Abnahme zu hoffen ist, wo kaufkräftige und kauflustige Elemente vorhanden sind, da tauchen sie auf. „Juden besonders sollen nicht bei Gelegenheit von Geschäften die Nonnen heimlich sprechen und ihre Vertrauten spielen, verfügt das Konzil von Maçon (581) [25]) ein deutlicher Hinweis, daß Juden, die wirtschaftlich kräftigen kirchlichen Institute, in diesem Falle die Klöster, Geschäfte halber aufsuchen. Auch den hohen Klerus zogen sie in den Kreis ihrer geschäftlichen Tätigkeit. Jedenfalls unterhalten jüdische Kaufleute mit Bischof Cautinus von Clermont rege Beziehungen. Sie suchen ihn auf und versorgen ihn mit allerlei kostbaren

[22]) Waitz. Deutsches Verfassungsgesetz 4, 42 ff. insbesonders scharf ausgeprägtes Beispiel. pag. 43 Note 1.

[23]) cf. oben.

[24]) cf. das in § 1 dargelegte.

[25]) Concil Matisc. can 3. Monumenta Germaniae Concilia 1, 156. (Aronius Nr 39).

Waren.[26]) Andauernde geschäftliche Beziehungen scheinen es gewesen zu sein und als Cautinus stirbt, da sind es gleichfalls Juden, mit deren Hilfe der Presbyter Eufrasius sich die Nachfolge zu sichern suchte. Zahlreiche Kostbarkeiten mußten sie auch ihm besorgen, die als Geschenke beim König die nötige Stimmung schaffen sollen.[27]) Auch am königlichen Hof sind jüdische Kaufleute nachweisbar. Nicht umsonst war der König der reichste und darum absatzfähigste Grundherr im Reich. Von einem Juden, Priscus in der Umgebung König Chilperichs ist die Rede, qui ei ad species quoemendos familiaris erat.[28]) Von einem Salomon in Paris, Kaufmann des Königs Dagobert, spricht eine andere Nachricht.[29]) Und auch hier die Besorgung von species, von Kostbarkeiten, die Aufgabe jedenfalls bei Priscus. Nur daß aus den gelegentlichen Geschäften und Beziehungen ein festes Verhältnis geworden ist zwischen Lieferer und Abnehmer. Sowohl Priscus als Salomon stehen im Dienste des Königs, sind s e i n e kaufmännischen Agenten.[30])

Die Waren jüdischer Kaufleute sind in den Quellen, oder nur ganz allgemein „species", Kostbarkeiten, genannt. „Species" ist aber zugleich die Bezeichnung für die vielbegehrten Produkte des Orients, für die Getränke und Spezereien usw. Und der Konsum dieser orientalischer Produkte ist nachweisbar nicht

[26]) S. S. rerum Merow 1, 149 (Gregor Turon. histori Francorum)

[27]) S. S. rerum Merow. 1, 140 (Gregor Turon. histori Francorum.

[28]) S. S. rerum Merow. 1, 247 (Greg. Turon. hist. Franc. 6,5) Mosius.

[29]) Aronius Nr. 62. Bouquet Recueil 2. 588. (gesta Dagoberti cap. 33.

[30]) Von Priscus heißt es: „qui ei ad species quoemendos f a m i l i a r i s erat" und von Salomon „negociator suus Salomon".

gering gewesen in der Merowingerzeit.[31]) Das hat zu der Annahme Anlaß gegeben, daß mit den „species“ der Juden gerade diese orientalischen Produkte gemeint sind, daß also die fränkischen Juden nicht Orientwarenhandel getrieben, sie vertrieben haben; ja daß sie die Importeure derselben gewesen, den direkten Verkehr mit dem Orient in ihrem Handel gehabt haben, wenigstens zum großen Teil.[32]) Für diese Annahme spricht ja eins: die Juden waren fraglos für solch einen Fernhandel in fremden Ländern begünstigt; die über ganz Europa, den ganzen Orient verstreuten jüdischen Gemeinden mußten die trefflichsten Stützpunkte hierbei sein.

Aber die Bezeichnung „species“ allein kann nicht als Beweis angesehen werden. „Species“ hat nicht nur diese besondere Bedeutung.[33]) Gerade Gregor von Tours, dem wir alle diese Nachrichten verdanken, verwendet das Wort in dem ganz allgemeinen Sinn von „Kostbarkeiten.“ Eine Bezugnahme auf Handel mit Orientwaren braucht also bei den in Frage kommenden Stellen gar nicht vorzuliegen. Andere Nachrichten aber, die dahin weisen, haben wir nicht. Nur die Möglichkeit, daß unter den Kostbarkeiten der Juden auch orientalische Produkte vorkamen, kann man daher behaupten. Diese Möglichkeit wäre gewiß denkbar.

Für einen bedeutenden Importhandel, einen direkten Orientverkehr der Juden aber ist das Vorkommen des Wortes „species“ natürlich kein Beweis. Es gibt aber auch keine anderen triftigen Gründe dafür. Denn

[31]) Heyd, „Geschichte des Levantehandels“ I, pag. 99 ff. 103.

[32]) Caro, Sozial- und Wirtschaftsgesetz der Juden, pag. 97 spricht davon, daß die Juden teilweise den Außenhandel des Frankenreichs in ihrer Hand hatten.

[33]) cf. Du Cange „Glossarium.“

daß einmal von einem jüdischen Schiff die Rede ist, das von Nizza nach Marseille fährt,[34]) beweist nicht einmal einen regeren Verkehr jüdischer Schiffe auf dem Mittelmeer und erst recht nicht einen direkten Verkehr fränkischer Juden mit dem Orient. Und endlich: das Vorkommen orientalischer Produkte im Merowingerreich ist eben nur ein Beleg für Handelsbeziehungen überhaupt zwischen dem Orient und Gallien, nicht aber für derartige Beziehungen vermittelt durch Juden, durch fränkische Juden.

Dafür fehlt uns jede Nachricht. Wohl aber wissen wir, daß Syrer, syrische Kaufleute diesen Verkehr zwischen dem Orient und Westeuropa, und auch speziell mit Gallien schon früh vermittelt haben. Rege, derartige Beziehungen herrschten gerade auch in der Merowingerzeit. Sie sind die Importeure der Orientwaren, für die ihr Land ja der Hauptstapelplatz war.[35]) Nicht völlig ausgeschlossen ist selbstverständlich damit, daß Juden neben ihnen hier und da tätig gewesen sind im direkten Orientverkehr. Die Quellen wissen aber nichts davon, die ersten derartigen Nachrichten stammen erst aus dem Ende des VIII. Jahrhunderts. Bis dahin, oder doch bis ins VII. Jahrhundert hinein beherrschten die Syrer diesen Zweig des Handels ganz, und haben wohl auch im Binnenhandel eine bedeutende Rolle gespielt, da sie an vielen Orten Galliens ansässig waren. Erst im VII. Jahrhundert, seit der Eroberung Syriens durch die Araber treten sie allmählich zurück. Und nun konnten die Juden bis zu einem gewissen Grade wenigstens

[34]) S. S. rer, Merowing 1, 809 (Greg. Turon glor. conf. cap. 95) Aronius Nr. 44.

[35]) Scheffer-Boichhorst, „Zur Gescichte der Syrer im Abendland“ in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 6, 521 ff.

an ihre Stelle treten.[36]) In der Merowingerzeit aber ist es nicht möglich von einem jüdischen Verkehr mit dem Orient zu sprechen. Höchstens Teilnahme am Vertreiben orientalischer Waren im Merowingerreich wird vorgekommen sein. Aber auch das ist ungewiß, nicht sicher.

Eine bedeutende Rolle spielte in der fränkischen Zeit der Sklavenhandel. Denn eine rege Nachfrage nach Sklaven, nach unfreien Arbeitskräften herrschte in jenen Tagen. Im fränkischen Reiche waren es besonders die in dem Merowingerreich entstehenden und in der Karolingerzeit sich ausbildenden und dann das Wirtschaftsleben beherrschenden Großgrundherrschaften, die in größerem Maße auch unfreier Arbeitskräfte bedurften. Und einen noch wichtigeren Absatzmarkt für die lebende Ware bildeten die in naher Nachbarschaft in Nordafrika und dann — in der Karolingerzeit — auch in Spanien liegenden arabischen Reiche. Dieser Nachfrage entsprach ein lebhafter Sklavenhandel. In der Karolingerzeit lag dieser Handel — wie wir sehen werden — zum großen Teil in den Händen der Juden. Wie war es aber in der Merowingerzeit? Haben schon damals die fränkischen Juden teilgenommen an diesem Handel? Die Quellen gaben keine klare Antwort. Einen leisen Hinweis auf jüdischen Sklavenhandel kann man vielleicht aus den Beschlüssen des Konzils von Chalons aus der Mitte VII. Jahrhunderts herauslesen: Kein Christ solle als Sklave über die Grenzen des Reiches — es ist das Teilreich Chlodwigs II. — verkauft werden. Damit er nicht in Gefangenschaft, oder was noch schlimmer ist, in Knechtschaft bei den Juden gerate.[38])

[36]) Vergl. die ganz entsprechende Auffassung Brunners, „Deutsche Rechtsgeschichte“ 1², 402 Note 18.

[38]) Conc. Cabilon, cap. 9. M.G. Concil 1, 210.

Fast klingt es hier so, als gelten die Juden als diejenigen, die Sklaven aufzukaufen pflegten. Aber auch anders läßt sich die Stelle erklären.

Vielleicht weiter führt eine Nachricht aus Narbonne: [39]) Juden haben zur Zeit Gregors des Großen vier Christen aus der Gefangenschaft losgekauft und behalten sie als ihre Sklaven zurück. Gregor der Große, der das erfährt, ordnet eine genaue Untersuchung an. Erweise sich die Nachricht als richtig, so sollen die vier losgekauft werden. Nicht das kaufen, nur das Behalten, das Nichtweiter-Verkaufen christlicher Sklaven wird als das den Juden verbotene angesehen. Damit wird ganz offenbar jüdischer Sklavenhandel vorausgesetzt. Nur gewisse Grenzen waren ihm gezogen. Und da wir aus dieser Zeit auch von Sklavenhandel italienischer Juden wissen — so wird der Schluß vielleicht nicht ganz unberechtigt sein, auch bei den fränkischen Juden das Vorkommen derartiger Geschäfte anzunehmen.

Blicken wir zurück: Jüdische Kaufleute scheinen in der Merowingerzeit keine seltenen Erscheinungen gewesen zu sein: Absatz suchend tauchen sie bald hier bald dort auf: in Klöstern, in der Umgebung hoher Kirchenfürsten, am königlichen Hofe.

Am auswärtigen Handel (am Orientverkehr) sind sie kaum beteiligt, diesen beherrschen die Syrer.

Sklavenhandel haben sie wohl getrieben.

Daß sie auch jetzt schon, als Stadtbewohner, am lokalen Marktverkehr — nicht nur als Konsumenten — teilgenommen haben, darf man annehmen, denn in der Karolingerzeit ist das der Fall.

Es ist kein scharfumrissenes, klares Bild das wir hier erhalten. Viel klarer ist das, was die Quellen der

[39]) Epist. Gregorii 7, 24, Migne 77, 877.

Karolingerzeit über den jüdischen Handel sagen: deutlich läßt sich eine Beteiligung von Juden am lokalen Austausch und auch am Binnenhandel erkennen. Auch eine Beteiligung am direkten Verkehr mit dem Orient ist jetzt in den Quellen angedeutet. Ganz im Vordergrund steht der jüdische Sklavenhandel.

§ 4. Handel der Juden im Reiche der Karolinger.

Die Juden waren im Fränkischen Reiche fast durchweg Bewohner der Städte.[40]) Diese Städte aber bildeten schon allein durch die Ansammlung größerer Menschenmengen die natürlichen Stätten, wo sich ein gewisser Austausch von Waren und Produkten vollzog.

Die Karolinger ließen sich die Pflege dieses Austausches sehr angelegen sein:[41]) sie gründeten neue Märkte, förderten die alten. Schon Pippin verordnete, daß alle Bischöfe dafür sorgen sollten, daß in ihren Städten Märkte abgehalten würden. So waren denn diese nicht selten.

Die Juden scheinen an diesen lokalem Austausch sich rege beteiligt zu haben. Das zeigen die Nachrichten aus Lyon,[42]) wo ein Wochenmarkt bestand, zu dem auch die Umwohnenden herangezogen kamen. — Voll Entrüstung wendet sich Erzbischof Agobard gegen den Fleischverkauf der Juden, der hier stattfand.[43]) Dieser offenbar lebhafte Fleischhandel ergab sich mit Notwendigkeit aus den Bestimmungen des Mosaischen Gesetzes: viele Fleischteile galten nach demselben als

[40]) cf. das in § 2 Gesagte, pag. 9 und 10, spez. Note 3.

[41]) Inama Sternegg I², pag. 591.

[42]) Agobart, „de insolentea Judeorum." Kap. V. Aronius 90.

[43]) Agob. de insol. Jud. Cap. III und IV. M. G. Epistolae 5, 183 f. Aronius No. 89.

rituell unrein und durften nicht genossen werden, und auch für das Schlachten der Tiere gab es rituelle Vorschriften. Dadurch waren die Juden gezwungen, dieses Fleisch auf den Markt zu bringen.

Ein zweites Produkt war Wein.[44]) Auch für seine Herstellung und für seinen Konsum galten rituelle Bestimmungen. Dadurch waren die Juden zu eigener Produktion genötigt. Der Überschuß wurde auf den Markt gebracht. Die Juden scheinen, weit über den eigenen Bedarf hinaus, direkt für den Absatz produziert zu haben. Jedenfalls ist dieser Weinhandel erheblich.

Höchst wahrscheinlich haben die Juden noch andere Erzeugnisse in den lokalen Austausch gebracht. Das Capitulare de Judaeis nennt neben dem Wein noch Getreide[44 a]), setzt aber voraus, daß auch noch „Anderes" von ihnen verhandelt wurde.[45]) Jedenfalls ist ihre Teilnahme am lokalen Handel nicht unbedeutend gewesen: um ihretwillen wird der Markt vom Samstag auf einen anderen Tag verlegt.[46]) —

Ein Geschäft — das später immer mehr in den Vordergrund trat — scheinen die Juden auch jetzt schon getrieben zu haben: eine Art Trödel- oder Altsachenhandel. Mit Vorliebe haben sie offenbar bei sich ergebenden Gelegenheiten alle nur möglichen Gegenstände — gebrauchte und ungebrauchte — aufgekauft, um sie dann später, natürlich mit großem

[44]) Agob. de insolentia Jud. c. III und IV. M. G. Epistolae 5, 183 ff. (Aronius) No. 81.

Agob. de Jud. c. V. M. G. Epistolae 74 (Aronius 90). Capit. de Judaeis 1—3. M. G. Capit. I, 258.

[44 a]) Ob dieses von den Juden auch produziert wurde, das lassen die Quellen nicht erkennen. Doch ist das unwahrscheinlich. In all den Nachrichten über die Produktion der Juden findet sich auch nicht der geringste Hinweis dafür.

[45]) cf., Note 44, die Capitulare de Judaeis.

[46]) Capit. miss. Niumag. dat. Cap. 4. M. G. Capit I, 131.

Gewinn wieder loszuschlagen. Oft waren diese Geschäfte nichts anderes als verhüllte Kreditgeschäfte: Darlehen auf Pfänder. — So befiehlt Karl der Große den Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen, die Kirchenschätze sorgfältig zu beaufsichtigen, damit nicht durch die Unredlichkeit oder Nachlässigkeit der Wächter etwas davon verloren gehe; es sei ihm nämlich berichtet worden, daß jüdische und andere Kaufleute sich rühmten, sie könnten alles was sie wollten, von jenen kaufen.[46]) Daß dieses Geschäft nach diesem Capitulare. an Hehlerei heranstreifte steht gleichfalls in vollem Einklang mit den Nachrichten der folgenden Zeit.

Der über den lokalen Austausch hinausführende interlokale Binnenhandel vollzog sich ganz in denselben Bahnen, wie in der Merowingerzeit: Absatz suchend zogen die Juden mit ihren Waren umher. Ihr Weinhandel führte sie bis an den königlichen Hof.[47]) Als ihr Feind, Erzbischof Agobard, den Christen verbieten will, ihren Wein zu trinken, da prahlten sie ihm gegenüber damit, daß sie von den Räten und der Umgebung des Kaisers viele Pfund Silber für verkauften Wein erhalten hätten.

Die königlichen Pfalzen waren wohl überhaupt Orte, die die Kaufleute anzogen wegen des Zusammenströmens kaufkräftiger Elemente bei Anwesenheit des Kaisers. So werden in Aachen Kaufleute — Juden und Christen — erwähnt, die dort auf dem Markte oder anderwärts Handel trieben.[48]) Auf den Kaiser

[46]) Capit. miss. Niumag dat. Cap. 4. M. G. Capit. I, 131.

[47]) Agob. de insol. Jud. cap. V. M. G. Epistolae 5, 183 ff. (Aronius No. 90).

[48]) Capit. discipl. palat. Aquisgran., cap. 2. M. G., Capit. I, 298. Vielleicht sind unter diesen Kaufleuten auch solche gemeint, die in Aachen ansäßig waren. Damit wäre ein Hinweis gegeben für einen lokalen Handel auch in Aachen, ganz wie in Lyon.

und die Großen an seinem Hof waren die Juden und übrigen Kaufleute – ganz wie in der Merowingerzeit — durch die „Kostbarkeiten," die sie vertrieben, angewiesen. Das spiegelt eine Erzählung aus der Zeit Karl des Großen [49]) wieder, auf die wir noch in anderem Zusammenhange zurückkommen werden, denn zum ersten Male findet sich hier ein Hinweis auf direkten Orientverkehr der Juden.

Die drei Schutzbriefe Ludwig des Frommen, die dieser an jüdische Kaufleute ausstellte und sie dadurch in seinen besonderen Schutz nahm, sind im wesentlichen gleichfalls auf einen im Hin- und Herziehen bestehenden Binnenhandel zugeschnitten: sie enthalten eine ganze Reihe von Vergünstigungen inbezug auf binnenländische Verkehrsabgaben. [50])

Ganz allgemein von jüdischen Kaufleuten (neben den christlichen) sprach, wie wir schon sahen, endlich noch das Nymwegener Capitulare Karls des Großen. [51]) Der Handel der Juden innerhalb des Reiches kann, nach all diesen Angaben zu urteilen, nicht ganz gering gewesen sein — doch darf man nicht, übertreibend, von einer Handelsherrschaft der Juden sprechen. Wir kommen auf diese Frage noch zurück.

Auch im Außenhandel waren die Juden tätig. Und das in erster Linie als Sklavenhändler. — Für den Sklavenhandel war die Karolinger-Epoche die Zeit stärkster Entfaltung, ja erst jetzt war im Fränkischen Reich die rechte Möglichkeit für ihn gegeben. Erst jetzt, im VIII. und IX. Jahrhundert, beginnt eine wirkliche bedeutende Nachfrage nach

[49]) Monach. Sangall. I, 16, S. S. 2, 737. (Aronius No. 75).

[50]) Formulae imperiales No. 30, 31, 52 (in M. G.). (Aronius No. 81, 82, 83.)

[51]) Capit. miss. Niumag. dat. cap. 4. M. G. Capit. I, 131.

Sklaven, entstand der Absatzmarkt, welcher in der Karolingerzeit und in den nachfolgenden Jahrhunderten fast den ganzen Handel mit Sklaven, der das fränkische und deutsche Reich berührte, an sich zog.[52]) In Spanien entstand das arabisch islamische Reich. Die fränkischen Juden haben die neue, so gewinnbringende Tätigkeit sofort ergriffen, sich ihr voll zugewandt. In der Merowingerzeit war für sie eine Beteiligung am Sklavenhandel nicht ganz sicher nachzuweisen. Jetzt aber, wo dieser Handelszweig sich entfaltet und aufblüht — da finden wir Juden in starkem Maße an ihm beteiligt, ja, er wird ganz überwiegend von Juden betrieben: in allen drei Schutzbriefen Ludwigs des Frommen haben die jüdischen Kaufleute sich die Erlaubnis für diese Tätigkeit ausdrücklich erteilen lassen.[53]) In keinem fehlt sie. Regen Sklavenhandel jüdischer und christlicher Kaufleute kennt das Konzil von Meaux (845).[54]) Heftige Klagen erhebt mehr als einmal Agobard auch in dieser Frage gegen Juden.[55]) Und die Zollordnung von Raffelstätten an der Donau regelt den Zoll für Juden, die Sklaven importieren.[56])

In diesen Quellen spiegelt sich aber auch deutlich eine bedeutende Umgestaltung des Sklavenhandels im

[52]) Für die fränkischen Kaufleute kamen eben die bisherigen Hauptabsatzgebiete für Sklaven, die arabischen Reiche in Syrien, Ägypten und Nordafrika wenig oder garnicht in Betracht. Diese wurden von Byzanz und von Italien (Venedig, Amalfi usw.) mit Sklaven versorgt. Erst mit Entstehung des islamischen Reiches in Spanien beginnt daher dieser Handel wichtig zu werden auch für die fränkischen Kaufleute.

[53]) M. G. L. L. sectio V, pag. 309, 310 und 325.

[54]) Concilium Meldense. M. G., L. L. sectio II, 2 pag. 419.

[55]) Agob. de insol. Judaeis., cap. 3 und 6 in M. G. Epistolae V, 183 und 185.

[56]) M. G. L. L. III, 481.

Verhältnis zur Merowingerzeit. Damals konnte es noch vorkommen, daß italienische Juden in Gallien Sklaven, und unter diesen gar christliche Sklaven, aufkauften und nach Italien ausführten.[57]) Und noch war es den Juden in Gallien nicht verwehrt, Christen zu erstehen und zu besitzen.[58])

Diese milde Praxis war nun gefallen. Die einzige erlaubte Ware sind fremde, unchristliche Sklaven; und auch diese durften, einmal ins Reich gebracht, nicht mehr ausgeführt werden.[59]) Damit schied das Fränkische Reich als Exportland aus. Um die gesteigerte Nachfrage doch zu decken, mußten neue Quellen gesucht werden. Das geschah im Konzil von Meaux[60]) heißt es: Kaufleute dieses Reiches, Christen und Juden, führen heidnische Sklaven durch viele christliche Länder hindurch, um sie den Heiden, den furchtbarsten Feinden des Reiches zu übergeben (zu verkaufen). — Diese Kaufleute sollten von frommen Fürsten gezwungen werden, diese heidnischen Sklaven innerhalb der christlichen Länder zu verkaufen, denn dadurch, daß sie an Heiden verkauft werden, können sie nicht bekehrt werden und

[57]) M. G., Epistolae II, pag. III. Diese Stelle zeigt, daß selbst Gregor d. Gr. nicht unbedingt den Juden den Handel mit christlichen Sklaven untersagte. Er verbot ihnen nur die Christen für sich zu behalten, oder an Heiden zu verkaufen. Sie sollten an Christen weiterverkauft werden. Ganz ähnlich auch die Stelle M. G. Epistolae I, 407.

[58]) Aronius No. 55. Gregor der Große fordert die Königin Brunhilde auf, durch Gesetz, den Juden ihres Reiches das Halten christl. Sklaven zu verbieten.

[59]) So die Schutzbriefe M. G., L. L. sectio V, pag. 309, 310, 325 und auch das Konzil Meaux, M. G., L. L. sectio II, 2, 419. In den Schutzbriefen heißt es: habeant licentiam mancipia perigima emere et infra imperium nostrum vendere.

[60]) Concilium Meldense c. in M. G., Leges II, 2 pag. 419.

ihre Seelen gehen deshalb zu Grunde; außerdem werde die Macht der Feinde des Reiches durch diese Zufuhr von Sklaven gewaltig gestärkt.

Uns interessiert zunächst der erste Teil. Er enthält ein deutliches Bild vom tatsächlichen Zustand des Sklavenhandels jener Zeit: aus auswärtigen heidnischen Ländern kommen die Sklaven! Nur die Sklavenländer können gemeint sein. Denn Spanien kommt nur als Absatzmarkt in Betracht, andere heidnische Grenzgebiete als die Slavengebiete aber gab es nicht, jedenfalls kamen sie nicht ernstlich in Frage. Und einen ganz deutlichen Hinweis in dieser Richtung gibt die Zollordnung von Raffelstätten.[61]) An der Donau, an der Ostgrenze ist dieser Ort gelegen. In dieser Zollordnung wird nun von Sklavenhandel gesprochen. Nur um einen Import kann es sich natürlich handeln. Ganz ähnlich verhält es sich mit der gleichfalls in den östlichen Grenzmarken gelegenen Zollstätte Walenstadt,[62]) nur daß hier nicht Juden ausdrücklich erwähnt werden. Hindurch durch die christlichen Länder, durch das Reich ging dann der Strom: „ad manus infidelium et sevissimorum hostium nostrorum.“[63]) Was damit gemeint, ist klar. Agobard nennt zum Überflusse den Namen:[64]) nach Spanien ging es! Mehrmals nennt Agobard dies Endziel — ja es scheint, daß er ein anderes für den Sklavenhandel nicht kennt. Spanien ist eben „der“ Abnehmer in jenen Tagen. Und das bleibt es auch in der folgenden Zeit. Ein

[61]) M. G., L. L. III, pag. 481.

[62]) Mohr „Codex diplomaticus ad historian Raeticam, B. I, pag. 288.

[63]) Consilium Meldense. M. G., L. L. II, 2 pag. 419.

[64]) Agobard „de insolentia Judaeorum,“ cap. 3 und 6 in M. G. Epistolae V, 183 und 185 (Aronius 89 und 92).

Teil der Sklaven wird wohl auch im Reich auf der Durchfuhr verkauft worden sein. —

Die Forderungen die das Konzil von Meaux stellte, zeigen, daß der Kirche, selbst dieser Handel, nur mit fremden Sklaven, noch zu viel, zu weitgehend war. Sie wollte ihn ganz beschränken: der Sklavenhandel soll nur noch Import in christliche Länder, in das Fränkische Reich sein. Das wäre natürlich fast einer völligen Aufhebung gleichgekommen. Die Kirche hat aber auch nicht vermocht ihre Forderungen durchzusetzen. Es blieb bei denselben Verhältnissen, wie sie das Konzil von Meaux schildert. Ja die Kirche konnte es nicht einmal verhindern, daß Juden sich sogar über die bereits anerkannten Nonnen hinwegsetzten: Agobard von Lyon muß in seinen Predigten noch dagegen auftreten, daß Christen den Juden als Sklaven verkauft werden und daß die Juden diese nach Spanien weiterveräußern.[65]) Und nicht ganz selten ist das vorgekommen, wenn man Agobard glauben darf. Er erfährt an einer anderen Stelle von einer Anzahl von Fällen, wo Juden Christenkinder geraubt und nach Cordova verkauft hätten, und behauptet, daß bei der Untersuchung sich herausgestellt habe, daß Ähnliches sich oft ereignet habe.[66])

Aber wie dem auch sei; die Regel werden solche Fälle nicht gewesen sein. Die Regel war und blieb der Import ins Reich und vor allem die Durchfuhr nach Spanien, und zwar von nichtchristlichen Sklaven aus den Sklavenländern. Dieser Handel aber, der gerade in der Karolingerzeit sich gewaltig entfaltete,

[65]) Agobard, „de insolentia Judaeorum", cap. 3, in M. G. Epistolae V, pag. 183, (Aronius No. 89).

[66]) Agobard, „de insolentia Judaeorum", cap. 6, in M. G. Epistolae V, pag. 185, (Aronius No. 92).

lag zum großen Teil, zum weitaus größeren wohl, in den Händen von Juden.

Neben diesen regen Sklavenhandel tritt als zweiter Zweig jüdischen Außenhandels: der Orienthandel, der Handel mit orientalischen Produkten.
Zwei ganz verschiedene Quellenreihen berichten über ihn: eine abendländische und eine arabische.
Nur in einer einzigen abendländischen Nachricht hören wir von den Juden im Zusammenhang mit Orienthandel: Karl der Große will den eitlen Erzbischof Ruhulf von Mainz demütigen. Er sendet deshalb einen jüdischen Kaufmann, der öfter Palästina zu besuchen und von dort kostbare und unbekannte Dinge zurückzubringen pflegte, zum Erzbischof mit dem Auftrage, diesen zu täuschen und bloßzustellen in seiner eiteln Torheit. Das geschieht dann auch: der Jude versteht es, dem Erzbischof eine einfache Maus als ein ganz wunderbares und seltenes Tier für einen enormen Preis aufzuschwatzen.[67]) Es ist ein ähnliches Bild der Handelstätigkeit der Juden wie früher in der Merowingerzeit: in nahen Beziehungen zum Hof und den Großen finden wir sie, mit dem Streben, hier ihre Waren — wieder „Kostbarkeiten“ — abzusetzen.

Aber ein neues Moment ist hinzugekommen; von einem direkten Verkehr dieses jüdischen Kaufmanns und dem Orient wird erzählt: „terram repromissionis sepuis adire solitus erat!“ Die Nachricht weist offenbar auf das Bestehen gewisser Beziehungen fränkischer Juden zu Palästina-Syrien hin: „saepius adire solitus erat“ heißt es. Und der Erwähnte wird eben nicht der einzige Jude gewesen sein, der derartige

[67]) Monachus Sangallensis I., 16, in M. G. S. S. 2, 737, (Aronius 75).

Reisen unternahm. Eine zweite Erzählung des Monachus Sangallensis scheint das zu unterstützen: Schiffe, die vor einer Hafenstadt in Gallia Narbonensis erscheinen, werden von den Anwesenden sehr verschieden, entweder als jüdische oder afrikanische, oder als brittische Schiffe angesehen.[68]) Aber diese Nachricht beweist, genau genommen, nichts für einen direkten Orientverkehr fränkischer Juden, höchstens für einen gewissen Seehandel. Aber auch das auf Grund dieser Notiz behaupten zu wollen, wäre gewagt. In gleicher Weise müßte man dann einen mehr oder weniger lebhaften Seehandel brittischer Kaufleute auf dem Mittelmeer für jene Zeit annehmen. Davon kann aber nicht die Rede sein. Brittische Schiffe auf dem Mittelmeer waren fraglos damals etwas ganz Seltenes, wenn sie überhaupt vorkamen. Die Nachricht ist mit größter Vorsicht zu benutzen. Sie entstammt nicht einer zeitgenössischen Quelle, ist im fernen St. Gallen aufgezeichnet worden und ist vor allem in ihren Erzählungen durchaus nicht als wirklich sichere Berichterstatterin zu werten. Sie ist eine Aufzeichnung des Lebens und der Taten Karls des Großen, wie sie am Ende des IX. Jahrhunderts in der Erinnerung des Volkes fortlebten. Sagenhafte Züge laufen dabei in reichem Maße unter. Wir befinden uns bei dem Monachus Sangallensis durchaus nicht auf sicherem historischen Boden.[69a])

So kommen wir auch hiermit nicht weiter, nicht über die Feststellung der Tatsache hinaus, daß zur

[68]) Monachus Sangall. II, 14 in M. G. S. S. 2, 757.

[69]) Heyd, „Geschichte des Levantehandels“ I., 102.

[69a]) cf. zu der Frage der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Monachus Sangallensis und speziell unserer Stelle. Hofmeister, „ein angeblicher Normannenzug ins Mittelmeer“, in den historischen Aufsätzen für Karl Zeumer 1910, pag. 86 ff.

Zeit Karls des Großen direkter jüdischer Handelsverkehr mit dem Orient vorgekommen ist. Über den Umfang und die Bedeutung dieses Verkehrs und Handels erfahren wir eigentlich nichts. Im Verhältnis zu dem, was wir über Verkehr und Handel der italienischen Städte in dieser Zeit mit dem Orient und mit Byzanz wissen, ist es wenig genug. Jedenfalls berechtigen uns die abendländischen Quellen nicht zur Annahme eines stark entwickelten Orientverkehrs fränkischer Juden, geschweige denn zur Annahme einer Herrschaft jüdischer Kaufleute auf diesem Gebiet.

Ein ganz anderes Bild entrollt vor unseren Blicken die arabische Quelle, die Berichte Ibn Kordadbehs, aus der zweiten Mitte des IX. Jahrhunderts.[70]) Auf Grund von Mitteilungen seiner bis China hin handeltreibenden Landsleute hat er ein Buch verfaßt über die verschiedensten Handelswege jener Zeit. In diesem Zusammenhang spricht Ibn Kordadbeh von jüdischen Kaufleuten, Radaniten genannt, die auf verschiedenen Routen die damalige Welt vom äußersten Westen bis zum äußersten Osten, vom Frankenreich bis hin nach China bereisten.[71]) Die Waren dieses Welthandels werden aufgezählt: aus dem Occident werden Schwerter, Sklaven, Pelzwerk und Seide gebracht; aus dem Orient zum Occident — Moschus,

[70]) Ibn Kordadbeh, französische Übersetzung von C. Barbier de Meynard im Journal asiatique, 6. série V, 512. Ibn Kordadbeh schrieb zwischen 854 und 874 (cf. Heyd, Geschichte des Levantehandels I., 35 No. 1.

cf. auch Heyd, „Geschichte des Levantehandels“ I., pag 140—142. (Aronius No. 113).

[71]) édit. Barbier de Meynard, (Journal asiatique, 6. série V, (französische Übersetzung), pag. 513 heißt es: „ils voyagent de l'Occident en Orient, et de l'Orient en Occident, tantôt par terre, tantôt par mer“ — den Rahmen gleichsam bildend für die nun folgende Darstellung der Routen.

Aloe, Kampfer, Zimmt und andere Orient-Produkte. Die jüdischen Kaufleute benutzen für diesen ihren Weltverkehr folgende Wege: 1. Sie schifften sich im Frankenlande ein und gelangten auf dem Meer bis Farama (bei den Ruinen des alten Pelusiums): mit Hülfe von Saumtieren ging es von hier aus in 5 Tagen über die Landenge von Suez nach Kolzum (-Suez); weiter durchs Rote Meer (Stationen in El-Djar und Djiddah) nach Sind, Indien, China. 2. Zur See vom Frankenland bis zur Mündung des Orontes, nach Antiochien (am Orontes), in 3 Tagesmärschen zum Euphrat, stromab und nach Bagdad: von hier aus den Tigris stromab bis Obollah. Von Obollah zu Schiffe nach Oman, Sind, Indien, China. Für die Rückreise werden dieselben Wege benutzt. Ein Teil geht nach Byzanz um die Waren zu verkaufen, ein Teil ins Frankenland.

Ein überraschendes Bild ist es, das sich uns hier eröffnet, uns, die wir von den abendländischen Quellen kommen.

Wer sind diese jüdischen Welthändler, woher stammen sie? — das ist auch für uns die wichtige Frage! Denn erweist es sich, daß es sich hier um fränkische Juden handelt, oder daß diese wenigsten in ganz erheblichem Maße m i t gemeint sind, — so müssen selbstverständlich die Ergebnisse der abendländischen Quellen einer gründlichen Revision unterzogen werden, es würde sich dann ein wesentlich anderes Bild ergeben.

Zwei Ansichten stehen sich in dieser Frage gegenüber. Nach der einen (Barbier de Meynard) hat Ibn Kordadbeh orientalische Juden im Auge.[72]) Denn Radaniten werden sie genannt. Radan aber heißt ein

[72]) Ibn Kordadbeh, edit. Barbier de Meynard, pag. 512, No. 2.

Gau östlich vom Tigris. Und wir wissen es, daß dort tatsächlich starke Judengemeinden gesessen haben. — Nach der anderen Auffassung (nach Heyd und durch Heyd die allgemein gültige heute) handelt es sich um abendländische Juden. Es erscheint Heyd als durchaus unwahrscheinlich, „daß ein sonst kaum genannter und bekannter Gau für die größten Kaufleute jener Zeit Wiege und Ausgangspunkt geworden". Das Wort „Radaniten" sei wohl durch Abschreiber entstellt und bezeichne garnicht die Heimat jener Juden. „Auch scheine der arabische Schriftsteller selbst sie als Occidentalen bezeichnen zu wollen, da nach seiner Darstellung ihre Reise von Europa aus- und wieder dahin zurückgeht." [73])

Mancherlei scheint mir für die erste Auffassung zu sprechen. Das Land an den zwei Strömen und die anliegenden Gebiete waren damals ein Zentrum, ja vielleicht das wichtigste Zentrum des Welthandels. Hier gerade liefen viele der Linien des großen Weltverkehrs zusammen. Dafür sprechen eine Fülle von Nachrichten. [74]) — Mußten da nicht auch die jüdischen Bewohner dieses Landes ganz besonders geeignet sein als Kaufleute großen Stils?

Aber wie dem auch sei, ob die Juden Ibn Kordadbehs nun orientalische Juden sind, oder nicht — fränkische Juden sind sie wohl sicher nicht, oder doch nur zu ganz geringem Teil gewesen.

Daß Ibn Kordadbeh mit dem Frankenreich die Schilderung der Reiserouten seiner die ganze Welt — vom Westen bis zum Osten — bereisenden Händler beginnt und mit dem Frankenreich und Byzanz diese

[73]) Heyd, Geschichte des Levandehandels" I., pag. 141 u. 142. cf. auch Aronius No. 113.

[74]) Heyd I, 29—59.

Schilderung wieder abschließt, braucht durchaus nicht ein Hinweis auf die Heimat der Händler zu sein. Ils voyagent de l'Occident en Orient et de l'Orient en Occident,“ [75]) so leitet Ibn Kordadbeh seine Schilderung ein. Das ist das Motto. Das interessiert ihn an diesen Händlern: die Verbindungen zwischen Westen und Osten der Welt. Und nun verfolgt er von einem Ende der Welt bis zum andern die Routen dieser Händler. Und gleich daran anschließend heißt es: „ces voyages peuvent se faire également par terre.“ Und es folgt die Schilderung zweier anderer Wege, vom Frankenreiche bis nach China, ohne irgend welche nähere Angaben über die Reisenden. Wie Ost und West zusammenhängen, das interessiert ihn ganz offenbar. Dieses Interesse an den Wegen, die ein Ende der Welt mit dem anderen verbindet, leitet augenscheinlich seine Schilderung. Und darum braucht durchaus nicht ein Hinweis auf die Heimat der betreffenden Händler vorzuliegen, wenn Ibn Kordadbeh von dem einen Endpunkt — und zwar von dem ihm näheren [76]) — ausgehend diese Route schildert bis zum andern und wieder zurück.

Und ein Blick auf die Waren, die diese Kaufleute nach dem Orient brachten — Seide, Pelzwerk, Sklaven und Schwerter sind es — zeigt, daß es sich um fränkische Juden garnicht, oder doch jedenfalls nicht in erster Linie, handeln kann. Es sind Waren die zum Teil wenigstens im Handel fränkischer Kaufleute kaum in Betracht kommen können, im Handel Ostroms mit dem Orient aber nachweisbar von Bedeutung gewesen sind. Seide kam in jener Zeit

[75]) Barbier de Meynard, pag. 513.

[76]) Die arabische Welt hatte durch die Eroberung Nordafrikas und Spaniens den Schwerpunkt ganz nach dem Westen verlegt.

nur als Produkt Ostroms nicht aber des fränkischen Reiches in Frage, und sie bildete nachweislich im Handel Ostroms mit den Arabern einen wichtigen Faktor. [77]) Von einem Pelzhandel Westeuropas wissen wir aus dieser Zeit wenig oder garnichts, wohl aber von einem solchen im byzantinischen Reich. [78]) Ja zur Zeit Karls des Großen kam über Byzanz und Venedig Pelzwerk zu den Franken. Auf den Messen von Pavia erstanden es die Franken. [79]) Daß Waffen und besonders Sklaven eine bedeutende Stellung einnahmen im Verkehr des oströmischen Reiches, besonders der süditalienischen Städte und Venedigs mit dem Orient ist uns überliefert. [80]) Dagegen weiß keine der vielen Nachrichten, die wir über Sklavenhandel im fränkischen Reich haben, etwas von einem direkten Export nach dem Orient. [81]) Nur Spanien ist hier als Absatzgebiet bekannt.

Das alles spiegelte den oströmischen Handel mit dem Orient wieder. Die Träger dieses Handels — die Juden Ibn Kordadbehs — sind offenbar nicht-fränkische Juden.

Und noch eins: ein reger Seeverkehr zwischen Südgallien und dem Orient war zu jener Zeit garnicht recht möglich. Arabische Piraten hatten die Inseln des vorderen Mittelmeeres besetzt, ja hatten sich selbst an der Küste der Provence in Fraxinetum eingenistet und plünderten jedes Handelsschiff aus. Die

[77]) Heyd I 50.

[78]) Heyd I. 55, und 77 und auch Barbier de Meynards Uebersetzung des Ibn Kordadbeh im Journal, asiat. 6. série 5. pag. 514.

[79]) Heyd I. 123.

[80]) Heyd I. 126.
Heyd I. 106. 110. 106 Note 4. 81.

[81]) cf. das unter Sklavenhandel im § 4 Ausgeführte.

Folge war ein Absterben des von Südgallien ausgehenden Seeverkehrs, man mußte sich neue Wege, Landwege, suchen. [82])

Das alles zeigt: fränkische Juden können kaum, oder nur in geringem Maße zu den jüdischen Welthändlern Ibn Kordadbehs, gehört haben. Und dieses Resultat stimmt mit allem, was wir sonst wissen, überein: ein reger Austausch zwischen dem Orient und dem oströmischen Reich, einschließlich Venedig und Süditalien, bestand damals. Vom Frankenreich ist das nicht bezeugt. In erheblichem Maße war das nicht der Fall. Orientprodukte sind allerdings, gerade auch in unserer Periode, in erheblichem Maße ins Frankenreich gekommen. [83]) Aber das konnte auch auf indirektem Wege geschehen. Und so geschah es auch. Sowohl über Italien als auch über Spanien war das möglich. Die süditalienischen Städte und Venedig standen schon sehr früh mit Syrien, mit Ägypten und Nordafrika und mit Byzanz in Handelsverbindungen. [84]) Aus Italien aber kamen die Waren nicht ins Frankenreich, sei es, daß Franken sie auf den longobardischen Messen einhandelten, [85]) sei es daß italienische Kaufleute sie nach Gallien [86]) oder nach Deutschland [87]) brachten, sei es, daß sie durch den stets vorhandenen Strom von Pilgerern mitgebracht wurden. [88])

Nach Spanien kamen schon allein durch den Sklavenhandel fränkische Kaufleute, — jüdische und christliche. Spanien seinerseits aber stand in regen

[82]) Heyd I. 103.
[83]) Heyd I. 103.
[84]) Heyd I. 104.
[85]) Heyd I. 104, 123.
Jnama Sternegg I.² 595.
[86]) Heyd I. 104.
[87]) Heyd I. 96/97.
[88]) Heyd I. 106.

Beziehungen zu Nordafrika, Ägypten und Syrien.[89]) Daneben ging ein direkter Verkehr. Jüdische, aber auch christliche Kaufleute unterhielten ihn. Gegenüber den indirekten Beziehungen trat er sicher weit zurück.

Von diesem Verkehr — dem indirekten, über Italien und Spanien, und dem direkten nach Palästina — hatten die Juden in ihren Händen wohl nur den größeren Teil des letzteren, der aber überhaupt nicht sehr bedeutend gewesen zu sein scheint, und dann dank ihrem regen Sklavenhandel einen großen Teil des indirekten Verkehrs über Spanien. Nur von einer Teilnahme der Juden an der Vermittlung orientalischer Produkte wird man daher wohl sprechen können, nicht aber von einer Herrschaft der Juden auf diesem Gebiet.

Blicken wir noch einmal zurück: die Juden waren in der fränkischen Zeit Stadtbewohner. Als solche haben sie offenbar einen recht bedeutenden Anteil am lokalen Austausch, am Markthandel, gehabt (jedenfalls in den alten römischen Städten Südwestgalliens). Die Lyoner Juden werden eben nicht eine Ausnahme gewesen sein. Auch im Binnenhandel waren die Juden in recht erheblichem Maße tätig. Am Außenhandel waren sie gleichfalls beteiligt: ihr Sklavenhandel war bedeutend; er ist wohl der wichtigste Teil jüdischer Tätigkeit überhaupt. Im Zusammenhang mit ihm steht eine Teilnahme am Handel mit Produkten des Orients: am Import derselben aus Spanien; auch direkte Reisen nach dem Orient sind vorgekommen, wenigstens zur Zeit Karls des Großen.

---

[89]) Heyd I. 56.

§ 5. Nichtjüdischer Handel in der Karolingerzeit.

Die Teilnahme der Juden am Handel in der fränkischen Zeit ist nach dem oben Festgestellten nicht gering gewesen. Aber es war doch nur eine Teilnahme. Von einer Beherrschung des Handels kann nicht die Rede sein. Die Juden sind durchaus nicht „die" Händler im Fränkischen Reiche gewesen. Neben ihnen standen zahlreiche nicht-jüdische Kaufleute.

Schon in den Nachrichten über die Juden als Händler werden nachdrücklich auch Christen hervorgehoben. Von jüdischen und von christlichen Kaufleuten spricht das Nymwegener Kapitulare von 806[90]), spricht auch das Konzil von Meaux (845), wobei es speziell an Sklavenhandel denkt.[91]) Jüdische und christliche Kaufleute werden auch in Aachen erwähnt, die hier am Markt oder anderwärts Handel trieben.[92]) Und neben den Schutzbriefen Ludwigs des Frommen an jüdische Händler ist uns ein solcher an christliche, offenbar friesische Kaufleute erhalten; diese erhalten Schutz und Zollfreiheit, nur in mehreren niederländischen Häfen haben sie eine Abgabe zu entrichten.

Außer diesen ganz allgemeinen Angaben, die schon an und für sich das Vorkommen nichtjüdischer kaufmännischer Elemente vollauf bezeugen, haben wir

[90]) Capit. Missor. Niumagae 806, M. G. Capit. 1, 131. (Aron. 72.)
[91]) Concil. Meldense 75, M. G., Capit. 2, 419.
[92]) M. G., L. L. I., 158.
[93]) Formulae imper. No. 37, M. G., L. L. sectio 5 Formulae pag. 314.

eine ganze Reihe von Nachrichten[93a]), die klar das Bild eines Handels zeichnen, der in nichtjüdischen Händen ruhte. Von den Syrern wissen wir bereits.[94]) Sie beherrschten in der Merowingerzeit den Aussenhandel nach dem Orient hin.[95]) Aber auch im Binnenhandel haben sie sicher eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. In mehreren größeren Städten können wir sie nachweisen.[96]) Als Kaufleute werden sie dabei mehrfach genannt.[97]) Und die Tätigkeit eines Teymb ibn Saad[98]), der einen Zwischenhandel großen Stils zwischen der Lugdunensis und Aquitanien trieb, wird sicher auch später nicht ganz ohne Nachfolge von Seiten seiner syrischen Landsleuten geblieben sein, — wenn auch der Import aus dem Orient die Haupttätigkeit war.
Nach St. Denys, das durch seine Messen einen Mittelpunkt des Handels damals bildete, kamen longobardische[99]), sächsische[100]) und wohl auch schon friesische Kaufleute.[101])
Im Grenzverkehr, im Handel mit den Slaven, werden fränkische Kaufleute bereits damals erwähnt. Ein fränkischer Kaufmann Semno zieht so mit Genossen des Handels wegen ins Land der Wenden.[102])

[93a]) cf. hierzu Waitz „Deutsche Verfassungsgesch." 4², 42 ff.
[94]) cf. § 3 u. Scheffer Boichhorst „Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters IV „zur Geschichte der Juden im Abendlande", in Mitteilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung. Bd. 6 (1885), pag. 533 ff.
[95]) cf. das in § 3 ausgeführte und Scheffer Boichhorst, pag. 533 ff.
[96]) Scheffer Boichhorst, pag. 535, 537 ff.
[97]) Scheffer Boichhorst, pag. 535, 537 ff.
[98]) Scheffer Boichhorst, pag. 534.
[99]) cf. Heyd „Geschichte des Levantehandels" I., pag. 104 und speziell Note 1.
[100]) Inama Sternegg „Deutsche Wirtschaftsgesch.", Bd. I, 2. Aufl., pag. 234, spez. Note 3.
[101]) Die Friesen werden 753 zum ersten Mal in St. Denys genannt.
[102]) Inama Sternegg 234, Note 2.

In der Karolingerzeit sind die Nachrichten über nichtjüdischen Handel viel reicher.

Von Handelsbeziehungen zu den nordischen Gebieten erzählt die Vita Anskarii. Christliche Kaufleute ziehen bis nach Kurland.[103]) Andere gehen nach Schweden.[104]) Auch mit Dänemark bestanden ähnliche Beziehungen.[105]) Schleswig bildete hier im Norden wie es scheint einen wichtigen Mittelpunkt mit seinem Hafen.[106]) Nach England hin wurden die Beziehungen hauptsächlich durch die Friesen aufrecht erhalten. Sie spielten eine bedeutsame Rolle im damaligen Handel, stehen im Vordergrund desselben.[107]) Der bereits erwähnte Schutzbrief Ludwig des Frommen hat offenbar ihre Tätigkeit im Auge.

Ihre Städte Utrecht, Tiel und Dorstadt[208]), am Niederrhein gelegen, waren mit die bedeutendsten Handelsmittelpunkte jener Zeit. Von hier aus trieben die Friesen einen lebhaften Handel: rheinabwärts über's Meer nach England[109]) und rheinauf[110]) bis tief nach Oberdeutschland[111]) ja bis nach Gallien hinein.[112])

---

[103]) Vita Anskarii, cap. 30, M. G., S. S. 2, 715.

[104]) Vita Anskarii, cap. 10, M. G., S. S. 2, 697.

[105]) cf. Inama Sternegg I², 593, Note 1.

[106]) Vita Anskarii, cap. 24, M. G., S. S. 2, 709.

[107]) cf. Klumker „Der friesische Tuchhandel z. Zt. Karls des Großen und sein Verhältnis zur Weberei jener Zeit". Leipziger Dissert. 1898, pag. 49 ff., besonders 52 u. 53, vergl. aber hierzu Pirenne in der Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1909, pag. 308 ff.

[108]) cf. Klumker, pag. 50 u. 53; auch Inama Sternegg I², 235.

[109]) ex Matthei Parisiensis chronicis maioribus M. G. Poetae latin. I. 273; cf. auch Alpertus „de diversitate temporum liber II, 20, M. G., S. S. 4, 718 ff.

[110]) Miracula St. Goaris 27 u. 28, M. G., 15, 370.

[111]) Ermoldi Nigellini carmen in laudem Pippini regis M. G. Poetae latin II, 83.

[112]) cf. unten Note 116, 117, 118.

Aus England holten sie sich Wolle für ihre Weberei und auch wohl fertige Wollstoffe; nach Deutschland und nach Gallien brachten sie Bernstein, die von ihnen selbst hergestellten gröberen Tuche und die von auswärts importierten feineren Sorten.[113]) Letztere stammten wohl zumeist aus Flandern.[114]) Aus Oberdeutschland, besonders aus dem Elsaß führten sie stromab: Getreide, Wein und Holz.[115]) In den wichtigsten Rheinstädten, wie Köln, Mainz und Worms hatten sie feste Niederlassungen.[115]) Eine zweite Straße des Verkehrs war für die Friesen die Weser. Bis tief in den westlichen Teil des fränkischen Reiches drangen die Friesen vor. Zum erstenmal werden sie 753 in St. Denys erwähnt.[116]) Sie sind aber sicher schon früher dahin gekommen. Ihre Tücher waren im ganzen Frankenreich weit verbreitet. Karl der Grosse sendet sie als Geschenke an Harun al Raschid.[117]) Unter den Geschenken Ludwigs des Frommen an seine Umgebung spielen sie eine Rolle.[118])

Die Friesen waren aber nicht die einzigen nichtjüdischen Kaufleute, nichteinmal im oben beschriebenen Handelsgebiet herrschten sie ausschließlich. Auch brittische Kaufleute kamen damals in's Frankenreich hinüber.[119]) Und am Rhein bildeten die einzelnen Städte unabhängig von den Friesen wichtige Ver-

[113]) cf. Klumker, pag. 58 ff., 62 ff., 63 ff.; 66 u. Note 111, aber auch Pirenne in Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 1909, pag. 308 ff. im Gegensatz zu Klumker.

[114]) Pirenne in Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsg. 1909, pag. 308 ff. im Gegensatz zu Klumker.

[115]) cf. Klumker, pag. 55 u. 56.

[116]) M. G., Diplomata Carolinorum, pag. 9, 30; cf. auch Inama Sternegg I², 234.

[117]) Monach. Sang. II, 9, M. G., S. S. 2, 752, Klumker, pag. 59.

[118]) Monach. Sang. II, 21, M. G., S. S. 2, 762, Klumker, pag. 60.

[119]) Inama Sternegg I², pag. 593, spez. Note 2.

kehrscentren. Mainz besonders scheint damals eine wichtige Stellung eingenommen zu haben. Von hier aus führte ein Handelsweg nach Thüringen.[120]) Und Mainzer Kaufleute pflegten in Oberdeutschland Getreide aufzukaufen und es dann mainabwärts nach Mainz zu bringen.[121])

Auch von Straßburg aus wurde ein reger Verkehr bis an die Mündungen des Rheins getrieben. 775 erhalten die Angehörigen der Kirche der hl. Maria ein bezügliches Privileg[122]), das 831 von Neuem bestätigt wird.

Eine zweite überaus wichtige Handelsstraße war die Donau. Hier ging ein lebhafter Handel stromab in die Slavenländer, ja bis nach Rußland hin. Regensburg und Passau waren die Mittelpunkte. Und das IX. u. X. Jahrhundert war eine Zeit der Blüte dieser Städte.[123]) In der Zollordnung von Raffelstätten (906) haben wir eine kurze Zusammenfassung des Donauhandels jener Zeit.[124]) Und hier werden nun deutsche slavische und jüdische Kaufleute genannt, letztere in erster Linie als Sklavenhändler. Also auch hier keine Rede von Alleinherrschaft der Juden.

Auf den Messen von St. Denys werden auch wieder (753) die Sachsen als Kaufleute genannt, neben den Friesen.[125])

Am Binnenhandel haben auch die Grundherschaften damals teilgenommen, indem sie die Überschüsse ihrer Wirtschaften auf den Markt brachten. Bestrebungen der Grundherrn, Zollfreiheit

[120]) Vita Sturmi 7, M. G., S. S. 2, 369.
[121]) Einhardi Translatio et miracula S. Marcellini et Petri 39, M. G., S. S. 15, 1, 250.
[122]) Urkundenbuch der Stadt Straßburg, herausgegeben von Wiegand Bd. I, pag. 10. u. die Bestätigung v. 831, pag. 18.
[123]) Falke-„Geschichte des Deutschen Handels“ I, 40, 41; auch Heyd I, 95.
[124]) Leg. portor., M. G., S. S. 3, 480, 481.
[125]) M. G., Diplomata Carolinorum, pag. 9, 30.

für ihre Handelsfahrten zu erwerben kehren immer wieder. Besonders die Klöster und Stifter stehen hier in erster Linie. So sichert Ludwig der Fromme einem Kloster für dessen Schiffe Schutz zu gegen Strandrecht auf den Flüssen Rhone, Saone und Doubs.[126]) Und in einer Reihe anderer Urkunden werden Klöstern und Stiftern Handelserleichterungen gewährt.[127]) Das setzt ein reges Handelsinteresse voraus. Und nicht nur auf den Binnenhandel beschränkten sich offenbar die Grundherrschaften. Ein Friese Ibbo, der sein Vermögen dem hl. Maximin in Trier geschenkt hat, macht für das Kloster Handelsreisen, die ihn in „transmarinam regionem" führen.[128]) Man wird die Handelstätigkeit der Grundherrschaften besonders der Klöster nicht zu gering einschätzen dürfen.

Im Verkehr mit den Mittelmeerländern treten die Juden mehr hervor, jedenfalls für den Handel mit Spanien, der hauptsächlich Sklavenhandel war. Aber auch hier erwähnt das Konzil von Meaux ausdrücklich neben Juden auch Christen.[129]) Für Italien dagegen hören wir nur wenig, fast gar nichts von Juden als Vermittler des Verkehrs. Zum großen Teil waren es hier wohl italienische Kaufleute,[130]) die die Waren in's Frankenreich brachten. Karl der Große gesteht den Venezianern Handelsfreiheit für sein ganzes Reich zu.[131]) Und Konrad I. wird in St. Gallen mit folgenden bezeichnenden Versen begrüßt: Italiae populus diverso

[126]) Waitz „Deutsche Verfassungsgeschichte", 4^3, 45.

[127]) Inama Sternegg I^2, pag. 599, f. f.

[128]) Vita Maximini episcopi Trevirensis 19. M. G. S. S. rerum Merowing. 3 pag. 80.

[129]) cf. Note 91.

[130]) Heyd „Geschichte des Levantehandels" I, 104.

[131]) Inama Sternegg I^2, 594—597.

sanguine mixtus, ad te pigmentis palliolisque ruat.[132]) Daneben sind unter den Rompilgern häufig Kaufleute mit diesen nach Rom gezogen und haben dort Geschäfte getrieben. Das setzt ein Brief Karls des Großen an König Offa voraus.[133]) Und auch eigentliche Pilger haben nachweisbar Waren importiert aus Italien gelegentlich ihrer Pilgerfahrten.[134])

Ja selbst im direkten Orientverkehr sind christliche Kaufleute vorgekommen. Denn nur um solche kann es handeln, wenn es in der Translatio S. Genesii heißt: „Reliquias de Hierosolymis a negotiatoribus adportatas.“[135])

Alle diese Nachrichten — auf Vollständigkeit erhebt diese kurze Zusammenfassung keinen Anspruch — lassen klar erkennen: Die Juden waren nicht „die“ Händler im fränkischen Reiche. Für den ostfränkischen Teil kommen sie in äußerst beschränktem Maße in Frage, nur allenfalls im Sklavenhandel und sonst noch hier und da. Aber auch im westfränkischen Teil kann nie und nimmer von einem Beherrschen des Handels, geschweigevon einer Alleinherrschaft durch die Juden gesprochen werden. Auch hier scheinen sie eine führende Rolle nur im Sklavenhandel gespielt zu haben.Auf all den anderen Handelsgebieten des Binnen- und Außenhandels kann es sich nur um ein Teilnehmen der Juden handeln, nicht aber um eine Herrschaft.

---

[132]) Heyd I, 97, Note 2 u. Text S. 97.

[133]) Inama Sternegg I², 594, 595 (Jaffé Bibl. rer. germ. VI, 286 f.).

[134]) cf. Heyd I, 105, 106; cf. auch Alcuini epistolae 213, pag. 709, „hunc nostrum negotiatorem Italiae mercimonia ferentem.“

[135]) Translatio S. Genesii cf. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXIV, 9.

§ 6. Geldgeschäfte der Juden in der Fränkischen Zeit.

I. Creditbedürfnisse und damit Darlehensgeschäfte hat es stets gegeben. Aber natürlich waren sie stets in Umfang und Wesensart abhängig von der jeweiligen allgemeinen Struktur des Wirtschaftslebens.

So war es auch in der Fränkischen Zeit, die eine Zeit der Naturalwirtschaft und der annähernd geschlossenen Hauswirtschaft war.[136]) Ein Produziren zwecks Erwerbs, für den Absatz gab es nur in sehr beschränktem Maße, jede einzelne Wirtschaft suchte ihren Consum, ihren Bedarf soweit als möglich selbst zu decken. Daher vermochte das Darlehen nicht als erwerbendes und förderndes Element aufzutreten, auf dem die Volkswirtschaft zum Teil sich aufbauen konnte. Hineingesteckt in den Produktionsprozeß ging es sofort wieder unter im alleinigen Zweck desselben, im Consum des Produzenten. — Damit war naturgemäß sein Vorkommen begrenzt. Nur bei außerordentlichen Ereignissen, wenn die ordentlichen Mittel bei entstehender Not — durch Mißernte, Unglück, Krieg usw. — nicht mehr reichten, nur dort hatte es einen Platz. —

Und damit ist zugleich der Charakter des Darlehens jener Zeit angedeutet: Fast ausschließlich Consumtivcredit war es.[137]) Nicht der Förderung und Steigerung der Produktion zwecks Erwerbes diente

---

[136]) cf. das in § 1 Dargelegte.

[137]) Zum Folgenden sind zu vergleichen: F. Schaub „Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter", 1905. Neumann „Geschichte des Wuchers in Deutschland". G. v. Below „Wucher", Art. im Wörterbuch der Volkswirtschaft. F. Schneider in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven, Bde. 8 u. 9.

es ja, sondern fast nur der Stillung augenblicklicher Not. In der Capitularengesetzgebung der Karolinger findet das einen getreuen Ausdruck: Nicht gleichmäßig fließt sie dahin; — sprunghaft ist sie, mit den häufigen Notzeiten auf und ab gehend. —

Und das Darlehen jener Zeit war ganz überwiegend Natural- und Sachdarlehen, nur in beschränktem Maße Gelddarlehen. Denn eine Zeit der Naturalwirtschaft herrschte. Nur in engen Grenzen kam Austausch, kam Verkehr vor. Das allgemeine Tauschmittel — das Geld — trat darum sehr zurück.
Die Darlehensnehmer aber waren — entsprechend dem Charakter als Notdarlehen — zum größeren Teil die wirtschaftlich Schwachen. In einer fast ausschließlich auf der Bebauung von Grund und Boden ruhenden Volkswirtschaft waren das naturgemäß die kleinen Grundbesitzer, die freien und halbfreien Bauern. Seltener kommen neben ihnen auch Großgrundherren, weltliche und geistliche Großen vor. Die Ausleiher waren meist die wirtschaftlich kräftigeren Großgrundherren, weltlicher und geistlicher Art, ganz besonders die Klöster. Neben ihnen stehen — zunächst aber noch ganz zurücktretend — als Gelddarleiher Kaufleute.

Fast immer handelte es sich um Zinsdarlehen. Zinsloses Leihen scheint selten gewesen zu sein. Die Formen der Zinszahlung waren entweder Leistung einer bestimmten Summe zu gewissen Terminen, oder bestimmte persönliche Dienstleistungen, oder die Nutzung eines als Pfand hingegebenen Objektes. Letztere Form — die Pfandnutzung — war das am weitaus häufigsten vorkommende.

II. Gegen dieses soweit verbreitete Zinsnehmen trat nun die Kirche mit ihrem Zins- oder Wucherverbot auf.

Schon früh — auf dem Konzil von Nicaea — hatte sie damit begonnen. Aber zunächst galt das Verbot nur für die Geistlichen. Leo der Große dehnte es auf die Laien aus. Von hier aus drang das allgemeine Zinsverbot auch in die karolingische Capitularen Gesetzgebung ein. Aber erst am Ende des XII. Jahrhunderts beginnt es eine tiefergehende, praktische Bedeutung zu gewinnen durch das neue, energische Zins- und Wucherverbot Papst Alexanders III.

Worin bestand das canonistische Wucherverbot? Jeder Wucher wurde verboten. Dabei setzte man aber jeden Zins gleich Wucher. Wucher war darum nicht nur offen erhobener Zins, sondern Wucher war es auch, wenn man sich das geliehene Gut zurückerstatten ließ zu einem Zeitpunkt, wo es einen höheren Wert repräsentirte, und ebenso war es Wucher, wenn die Rückgabe in anderen Waren erfolgt und dadurch eine Wertsteigerung eintrat. Und consequenter Weise mußte man schließlich auch das Kaufgeschäft unter das Wucherverbot stellen, sobald der Kaufgewinn das Erlaubte und Berechtigte überstieg. — Worin dieses Erlaubte und Berechtigte bestand, suchte die kirchliche Theorie festzustellen: die Bemessung des zurückzugebenden Gutes bei einem Darlehen und die Bemessung des Preises bei Kauf und Verkauf habe zu erfolgen nicht nach dem möglichen Gewinn, den man mit dem betreffenden Gute hätte erzielen können, nicht also nach der Fähigkeit des Gutes eventuell andere Güter gegen sich einzutauschen. Nicht der Tauschwert dürfe bestimmend sein. — Nur die Fähigkeit des betreffenden Gutes, ganz abgesehen und losgelöst von allen individuellen und subjektiven Momenten, ein Bedürfnis zu befriedigen dürfe in Frage kommen. Der Gebrauchswert allein solle maßgebend sein. Und um diesen Gebrauchswert völlig sicher zu stellen vor

irgendwelcher Trübung, sollte die Rückgabe erfolgen in einer Sache derselben Art, wie man sie erhalten hatte.

Diese Lehre, streng und consequent durchgeführt und wirklich beachtet, mußte tatsächlich Darlehensgeschäfte unmöglich machen. Aber beides war nicht der Fall. Die Kirche selbst verschloß sich nicht der Erkenntnis, daß ein so absolutes Verbot jeden Zinses nicht recht möglich sei. Sie ließ daher eine Reihe Ausnahmen zu. Im Fall des Verzuges war der Säumige zu einer Entschädigung verpflichtet. Die Nutzung des Pfandobjektes durch den Gläubiger wurde gestattet. Zinserhebung wurde erlaubt, wenn das Darlehen sich in der Form eines Gesellschaftsvertrages gab: wenn der Gläubiger das Risico des Geschäftes, zu dem das Geld gegeben wurde, mittrug. Anerkannt wurde schließlich der Zins beim Rentenkauf und beim Wechsel. — Das weist zum größeren Teil schon auf eine spätere Entwicklungsstufe hin.

Praktisch noch wichtiger aber war das Zweite, daß das canonistische Zinsverbot in dieser ersten Periode bis zum Ende des XII. Jahrhunderts eine erhebliche Wirkung überhaupt nicht ausübte. Weder Laien noch auch Geistliche haben sich streng an dasselbe gehalten, es wurde eben im großen und ganzen wenig beachtet. Erst seit Alexander III. wird das anders. Bis dahin konnten und wurden tatsächlich Darlehensgeschäfte ziemlich unbekümmert getrieben, — nicht am wenigsten von den Klöstern.

Wie aber stellte das kirchliche Zins- und Wucherverbot sich zu den Juden? Unterstanden diese demselben[138]) oder nicht?[139]) Mehr Wahrscheinlich-

[138]) so von Below im Art. „Wucher" im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

[139]) so Schaub „Kampf gegen den Zinswucher", 54 ff.

keit spricht für ersteres. Eine ausdrückliche Exemtion vom Wucherverbot bestand für die Juden nicht und die meisten und bedeutendsten canonistischen Theoretiker behaupten eine Geltung des Verbotes auch für die Juden. Aber eine ausdrückliche Ausdehnung auf sie fehlt andererseits. Und das hat den Anlaß gegeben zur Auffassung, daß das Verbot in der Karolingerzeit für sie keine Geltung hatte.

Aber wie dem auch sei — davon kann jedenfalls keine Rede sein, die Juden seien durch die Kirche gradezu hineingedrängt worden in's Geldgeschäft dadurch, daß den Christen das Geldgeschäft verboten, den Juden aber nicht verboten wurde. Bis zur Zeit Alexanders III., das heißt bis zum Ende des XII. Jahrhunderts, hat das Wucherverbot überhaupt nur einen sehr geringen Einfluß ausgeübt. Grade in dieser Zeit reger Darlehensgeschäfte auch von Christen, hat sich aber das Hineinwachsen der Juden in's Geldgeschäft vollzogen, wie wir noch sehen werden.

III. Auf eine reich entwickelte Darlehenstätigkeit der Juden können wir nach dem zu Anfang Festgestellten [140]) nicht rechnen. Die große Masse der Darlehen jener Zeit war, wie wir sahen, Natural- und Sachdarlehen, und die Ausleiher — dem ganz entsprechend — die größeren Grundherren. Gelddarlehen und die diese hauptsächlich vermittelnden Händler kamen nur nebenbei vor.

Nun waren aber die Juden wohl fast durchweg Händler. Der Grundbesitz, den sie hatten, war sehr selten umfangreicher und wohl fast nie die eigentliche Basis ihrer Existenz. — Aber trotz dieser engen Grenzen

[140]) cf. pag. 49 u. 50.

haben wir eine ganze Reihe von Nachrichten, die uns zeigen, daß die Juden — innerhalb dieser Grenzen — in reger Weise sich am Darlehensgeschäft beteiligt haben.

Schon in der Merowingerzeit hören wir von jüdischen Geldgeschäften. So hat ein Jude Armentarius an mehrere Staatsbeamten Geld gegen Schuldscheine ausgeliehen.[141]) Zum festgesetzten Termin erscheint er bei ihnen, um sein Geld samt Zinsen zurückzuerhalten. Das geschieht auch, aber auf der Heimkehr wird er ermordet. Der Verdacht fällt auf die Schuldner. Und viele beschuldigten sofort noch einen dritten Beamten der Teilnahme am Morde, weil auch er von dem Juden Geld geliehen hätte. Offenbar erscheinen solche Geschäfte nicht als etwas Außergewöhnliches. Es wird sicher nicht der einzige Fall jüdischer Darlehenstätigkeit gewesen sein. Ja wir werden nicht zu weitgehen, wenn wir das Vorkommen jüdischer Pfandleihe auch für diese Zeit schon annehmen. Für die Karolingerzeit ist sie in reichem Maße bezeugt. Und eine Nachricht des VI. Jahrhunderts aus dem benachbarten Italien weiß von jüdischer Pfandleihe zu erzählen: ein Jude hat so in Venafro[142]) allerlei Kirchengeräte in seine Hände gebracht. Die Verhältnisse in Italien und in Gallien waren aber wohl durchaus übereinstimmende.

Die Karolingerzeit bietet ein viel reicheres Quellenmaterial. Das kommt auch unserer Frage zugute. Ein viel differenzierteres Bild erhalten wir von der jüdischen Darlehenstätigkeit und zugleich erkennen wir, daß diese recht lebhaft ist.

[141]) Gregor Turon, Hist. Franc. 7, 23, S. S. rer. Merow. I., 305; cf. Aronius 47.

[142]) M. G., Epistolae I. 86 (No. 66).

Namentlich die spätere Karolingerzeit bringt offenbar eine starke Steigerung mit sich. Die vielfachen Wirren und Kämpfe legten gerade den Großen des Reiches mancherlei schwere Lasten auf. Da mußte zum Darlehen gegriffen werden. Bei diesen Elementen aber handelte es sich viel häufiger um Gelddarlehen. Dadurch wurde gerade der für die Juden in Betracht kommende Kreis von Nehmern erweitert. So erzählt die Gräfin Dodona von Toulouse inihrem an ihren Sohn gerichteten liber manualis, sie habe in vielfachen Nöten viele Schulden machen müssen, nicht nur bei Christen, sondern auch bei Juden[143]). Noch mancher andere von den Großen des Reiches wird sich in gleicher Notlage wie Dodona befunden haben und wird denselben Weg gegangen sein: das Aufnehmen von Gelddarlehen. Daß aber hierbei gerade auch die Juden als Quelle in Frage kommen, zeigt diese Nachricht deutlich.

Ja das Darlehensgeschäft muß sogar recht verbreitet gewesen sein bei den Juden — das können wir dem Capitulare de Judaeis entnehmen, Um eine Regelung jüdischer Darlehenstätigkeit handelt es sich hier. Aufs strengste wird ihnen, den Juden, untersagt einen Christen als Unterpfand in Haft oder Gewahrsam zu nehmen. Und noch energischer — bei Verlust des Vermögens und der rechten Hand — wird ihnen verboten, irgend welches Kirchengerät, sei es Gold oder Silber, oder etwas anderes als Pfand oder für eine Schuld anzunehmen.[144]) Das Capitulare

[143]) Dodon., lib. man., cap. 71., bei Mabillon-Acta S. S. saec IV., p. I., 756. Aronius No. 104.

[144]) Capt. de Judaeis 1—3. M. G. Capt. I, 258 (Aronius 76). Das Capitulare de Judaeis gibt sich als von Karl d. Gr. und Ludwig d. From. stammendes Gesetz. Das ist fraglos nicht der Fall. Es ist unecht. Aber es stammt sicher aus der Karolingerzeit (p. 1—3) und ist wohl das Capitulare eines karolingischen Königs; doch ist nicht näher feststellbar welchen Königs.

hat mit seiner Regelung ganz offenbar ein nicht seltenes Vorkommen derartiger Geschäfte der Juden vor Augen. Nur so ist es recht zu verstehen. Und auch auf Grundstücke haben die Juden in dieser Zeit Darlehen gewährt. Eine Nachricht aus dem Anfang des X. Jahrhunderts erzählt von solch einem Geschäft: ein Weinberg bei Vienne ist dem Juden Natan verpfändet. [144 a])

Und nach dem Nymwegener Capitulare von 806 war es zur Zeit Karls des Großen nicht viel anders. Nachdrücklich muß der Kaiser den Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen befehlen, sorgfältiger auf die Kirchenschätze acht zu geben. Denn jüdische und andere Kaufleute rühmten sich, sie könnten davon alles, was sie wollten, kaufen.[145]) Von kaufen wird hier nun allerdings nur gesprochen. Aber sicher wird man, zum Teil wenigstens, auch an Pfandgeschäfte denken dürfen und nicht nur an Trödelhandel. Denn Pfandleihe und Kauf werden in jener Zeit überhaupt nicht klar auseinander gehalten. Erstere gab sich oft in Formen, die denen des Kaufes ganz ähnlich sahen, ja diesen entlehnt waren.[146]) Nicht ganz ohne Grund hieß darum das Auslösen eines Pfandes allgemein „redimere". Vor allem aber zeigt ein Vergleich mit dem Capitulare ecclesiasticum [147]) und mit einer Stelle bei Regino [148]), daß im Nymwegener Capitulare

[144 a]) Chartes de l'abbaye de Cluny publ. par A. Bernand et A. Bruel I., n. 437.

[145]) Capit. miss. Niumag. cap. 4, M. G. capit. I., 131. Aronius No. 72.

[146]) z. B., die Form des Darlehens als Kauf auf Wiederkauf. Die Pfandleihe war fast identisch mit einem bedingten Verkaufsgeschäft, cf. auch Schaub, pag. 44.

[147]) Capitul. ecclesiastic. 13. Boretius pag. 277. (M. G. Capit. I, 277).

[148]) Reginon. de synodis causis et disc. eccles. I. c. 82 ed. Wasserschleben. (Aronius No. 76).

auch an Pfandleihe gedacht ist. Alle Stellen stimmen miteinander überein. Dasselbe Verbot der Veräußerung von Kirchengut ist in allen dreien enthalten. Nur daß von einer Veräußerung durch Pfandleihe in diesen beiden Stellen gesprochen wird. — Bei der sonstigen Uebereinstimmung ist es klar: daß nur eine Verschiedenheit des Ausdrucks vorliegt. Der Ausdruck „Kaufen" im Nymwegener Capitulare ist eben der unbestimmtere, allgemeinere, in dem der engere der Pfandleihe eingeschlossen ist. Das Nymwegener Capitulare berichtet somit ebenso wie die beiden anderen Stellen von Pfandleihe und zwar von jüdischer Pfandleihe neben der von Christen. Daß sie nicht ganz unwesentlich gewesen ist, zeigt das nachdrückliche Eingreifen Karls des Großen.

Nicht zu kühn wird es endlich sein, unter den nicht ausdrücklich näher bezeichneten Pfandleihern des Capitulare ecclesiasticums und Reginos auch Juden zu vermuten. Die sonstige volle materielle Uebereinstimmung dieser Nachrichten mit dem Nymwegener Capitulare und auch mit dem Capitulare de Judais berechtigt sicher zu diesem Schluß.

Wir sehen nach allem: die Juden haben innerhalb der engen Grenzen, die ihnen gezogen waren, in reger Weise Geldgeschäfte getrieben. Sie haben sich ganz offenbar diesem Erwerb zugewandt, sobald und soweit sich die Möglichkeit dazu eben bot. Pfandleihe vor allem und daneben das einfache Zinsdarlehen waren die Formen in denen das geschah.

Abschnitt II.

Die Zeit vom Ausgang der Karolinger bis zum II. Kreuzzug.

§ 7. Die allgemeine wirtschaftliche Lage. Entstehung des Städtewesens.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse zu Beginn unserer Periode waren im wesentlichen dieselben wie in der Karolingerzeit: noch herrschte ungebrochen die Naturalwirtschaft. Und die Wirren und Stürme der letzten Karolingerzeit hatten diese Herrschaft eher gefestigt als gelockert, hatten die Ansätze neuen reicheren Lebens, die unter Karl des Großen Schutz und Pflege aufzukeimen begannen, wieder erstickt.

Aber unsere Periode ist eine Periode energischen Aufsteigens. Unter den Sachsenkaisern erfolgte wieder ein kraftvollerer Zusammenschluß der staatlichen Kräfte, dem ein Aufblühen auf wirtschaftlichem Boden folgen mußte. Und in der Grundherrschaft hatte die Volkswirtschaft auch jetzt eine kräftig führende Macht. So erfolgt eine Zeit des Aufsteigens, eine Zeit des Heranreifens zu neuen entwickelteren Wirtschaftsformen. [148 a]) Der Wohlstand wächst. Das Kultur-

[148 a]) cf. zu Folgendem unter anderem: K. Bücher „Entstehung der Volkswirtschaft“ 1904.
v. Below „Territorium u. Stadt“ 1900;
zu einzelnem auch Rietschel „Markt und Stadt“,
und Keutgen „Aemter und Zünfte“,
und Loesch „Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500“; (in Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXII).

niveau hebt sich. Die Bedürfnisse beginnen sich zu differenzieren, steigern sich. Die bisherige — auf möglichste Selbstversorgung ausgehende — Einzelwirtschaft vermag ihnen auf die Dauer nicht mehr gerecht zu werden. Man muß zum Austausch greifen, zur Versorgung durch Produkte anderer Wirtschaften. Ein Arbeiten für den Absatz beginnt, eine immer weiter greifende Arbeitsteilung vollzieht sich. Märkte und Messen — die Orte des Austauschens — gewinnen immer mehr an Bedeutung. Immer stärker wird diese Entwicklung. Das Arbeiten für den Absatz führt zu endgiltiger Arbeitsteilung, ständige Märkte entstehen, um den infolge der Arbeitsteilung sich entfaltenden Austausch zu vermitteln. Das Städtewesen beginnt zu entstehen. Eine Entwicklung durch lange Zeitperioden hindurch bildet dieser Prozeß. Nicht mit einem Mal vollzieht sich die Arbeitsteilung, vollzieht sich die Entstehung des Städtewesens. In den alten Römerstädten liegen die ersten Ansätze vor. Rechtlich hatten sie aufgehört, Stadt zu sein, wirtschaftlich aber — als Sitze von Gewerbe und Handel — nie. Jetzt blühen sie zuerst auf. Und neben ihnen tauchen schon frühe neue Städte auf. Schon vereinzelt im XI. Jahrhundert, dann im XII. und XIII. Jahrhundert in immer reicherem Maße. Ganz Deutschland bedeckt sich allmählich mit einem Netz von Städten.

Die Zeit der Stadtwirtschaft beginnt sich zu bilden. Auf Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land beruht sie. Eine Trennung von gewerblicher und ländlicher Arbeit — längst schon angebahnt — vollzieht sich immer mehr. Ein selbständiges von der Bebauung von Grund und Boden losgelöstes, für den Absatz arbeitendes Gewerbe entsteht. Die mittelalterliche Stadt ist der Ausdruck für diese in unserer Periode

beginnende Entwicklung. Mit dem sie im Umkreis von einigen Wegestunden umgebenden platten Lande bildet sie einen wirtschaftlichen Körper. Sie die Stadt, als der Sitz der gewerblichen Arbeit, versorgt das platte Land mit gewerblichen Erzeugnissen und Handelswaren und empfängt dafür als Gegengabe die Lebensmittel und einen Teil der Rohstoffe.

Eine tiefgehende Umgestaltung des Handels ist die zweite Seite dieses Städtewesens. Denn die Stadt ist nicht nur der Sitz selbständigen gewerblichen Lebens, sie ist noch mehr fast der Sitz des Handels. Ein immer bedeutender werdender Aufschwung des Austausches setzt vor allem ein, denn wo Arbeitsteilung ist, da ist auch Austausch. Und dieser Austausch, dieser Handel schafft sich allmählich Formen. Hausierhandel war der Handel, der Austausch bisher. Von Ort zu Ort, Absatz suchend, zog der Kaufmann mit seinen Waren. Jetzt aber entstehen in den Städten feste Mittelpunkte, ständige Märkte. Hier erfolgt der Austausch, ein ständiger Austausch. Der Handel beginnt zum stehenden Handel zu werden, und weil er sich im Vertrieb direkt an die Konsumenten wendet — zum stehenden Kleinhandel. Seine Träger sind vor allem die Handwerker. Denn der mittelalterliche Handwerker ist von jeher auch „mercator“. Er arbeitet für den Markt, für den unbekannten und erhofften Käufer, besorgt den Vertrieb seiner gewerblichen Erzeugnisse selbst. Und neben ihnen stehen die eigentlichen Kaufleute — die Gewandschneider und die Krämer vor allem — die die speziellen Handelswaren importieren und dann im kleinen in der Stadt vertreiben.

Sie, diese stehenden Kleinhändler — die Handwerker und die Kaufleute im engeren Sinne — sind die Träger der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und

damit bei ihrer immer stärkeren Durchsetzung die Hauptträger der Volkswirtschaft überhaupt. Die alten Formen des Austausches bestanden gewiß weiter fort — ein Hausierhandel hat nie ganz aufgehört — aber sie treten immer mehr und mehr zurück.

Neben diesem die Grundlage bildenden Austausch zwischen Stadt und umgebendem flachen Lande geht dann ergänzend eingreifend der interlokale Austausch. Er dient dazu, die einzelnen Städte mit den Produkten und Erzeugnissen zu versorgen, die sie selbst nicht hervorbringen können. Er vollzieht sich durch fremde Kaufleute, Kaufleute anderer Städte, die mit ihren Waren zu den Jahrmärkten und Messen in die Stadt kommen, und durch Handelsreisen der Kaufleute der Stadt selbst zu fremden Jahrmärkten und Messen. Im Großen kaufen diese die Waren und Rohstoffe ein, um dann in der Heimatstadt diese im Kleinen zu vertreiben oder an andere Detaillisten engros abzugeben.

Wir sehen, eine tiefgreifende Aenderung setzt gerade in unserer Periode im Wirtschaftsleben ein. Allerdings nur die Anfänge, nur die erste Entfaltung fällt schon in diese Zeit, eine volle Ausbildung der Stadtwirtschaft kennt sie noch nicht. Ja zu Beginn ist von diesen Wandlungen noch kaum was zu spüren. Nur leise Ansätze regen sich in den alten Römerstädten zunächst, aber sie erstarken immer mehr und mehr. Noch kann von einer Herrschaft der neuen Formen nicht die Rede sein, weder im X. noch im XI. Jahrhundert. Aber doch kommt Neues auf neben dem Alten. Und allmählich arbeiten sich die neuen Linien, die neuen Formen immer klarer heraus. Im XII. Jahrh. liegen sie bereits klar erkennbar vor.

Welche Stellung haben die Juden in dem Wirtschaftsleben dieser Zeit eingenommen, das ist die Frage, der wir jetzt nachzugehen haben.

§ 8. Grundbesitz der Juden.

Der Erwerb von Grund und Boden stand den Juden frei. Rechtliche Hindernisse und Schranken haben für sie in dieser Hinsicht nicht bestanden. Wir sehen in den Quellen die Juden in unangefochtenem Besitz von Grund und Boden innerhalb und außerhalb der Stadt [149]) und noch aus einer späteren Zeit haben wir Nachrichten, die von Grundbesitzerwerbungen der Juden berichten. [150])

Eine Art Schranke für jüdischen Grundbesitz bestand nur in indirekter Weise. Die Kirche hatte von jeher gefordert und es auch durchgesetzt, daß Christen in keinerlei Abhängigkeit von Juden geraten dürften. Damit war größerer Grundbesitz der Juden erschwert, denn die Bewirtschaftung einer solchen, einer Grundherrschaft, war eben in jener Zeit nur denkbar durch abhängige Bauern, an diese vergab man den weitaus größeren Teil des Landes zur Bebauung gegen Abgaben und Dienste. Dieser Weg war nun den Juden so gut wie verschlossen durch das kirchliche Gebot. Und der Staat hatte diese Auffassung zum Teil wenigstens zu der seinen gemacht. Die Privilegien Heinrichs IV. an Speyerer Juden und an die Wormser

---

[149]) cf. z. B. die Privilegien Heinrichs IV. an Speyerer und an die Wormser Juden, Aronius No. 170 u. 171, abgedruckt auch in der Zeitschrift f. Geschichte d. Judentums, herausgegeben v. L. Geiger, Bd. I (1886), pag. 137 ff. Hier wird den Juden ihr erblicher Besitz bestätigt, ohne irgend eine Klausel. Ebenso auch das Privileg Bischof Rüdigers von Speyer bei der Ansiedelung der Juden in Speyer, Aronius 168; (die Urkunden bei Hilgard „Urkunden zur Gesch. d. Stadt Speyer" I., No. 11 u. 12; und die Wormser Urkunde in Zeitschrift f. Gesch. des Judentums I., 137).

[150]) cf. vor allem die Kölner Schreinsurkunden in den Publikationen der Gesellsch. f. Rheinische Geschichtskunde I.

Juden aus dem Jahre 1090 [151]) gestatten den Juden nur das Mieten von christlichen Tagelöhnern für ihre Arbeiten.

Aber die Großgrundherrschaft war nicht die einzige Form des Grundbesitzes. Neben ihr bestand vielfach freier Kleingrundbesitz weiter fort [152]) trotz der Tendenz der Großgrundherrschaft, diesen aufzusaugen. Dazu kamen die freien Landleiheformen der Precarie und der aus dieser sich entwickelnden freien Erbleihe, die auch freien Personen — und das waren die Juden durchweg — es möglich machte, sich Land erteilen zu lassen, ohne dadurch in ihrer Freiheit geschädigt zu werden und ohne in persönliche Abhängigkeit zu geraten. Gegen die Zahlung eines bestimmten Zinses erhielt der Leihende ohne irgend welche weitere Verpflichtungen das Land für eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Lebens (Precarie) oder als Erbe. [153]) So war den Juden die Möglichkeit gegeben, Grundbesitz sei es als Eigengut, sei es als Zins- oder Erbzinsgut inne zu haben, sowohl in den Städten als außerhalb derselben. In welcher Weise haben sie das genutzt?

Die Juden waren auch in dieser Zeit überwiegend, ja wohl ganz ausschließlich Stadtbewohner. [154]) Als solche besaßen sie Hofstätten und Häuser. Nachrichten aus Laubenheim, [155]) aus Würzburg, [156]) aus Köln [157])

---

[151]) cf. Note 149, Aronius 170 u. 171, punkt 9 u. 10 u. No. 168

[152]) v. Below „Entstehung d. deutschen Stadtgemeinde" 1889.

[153]) Rietschel „Die Entstehung der freien Erbleihe" in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. 22, 1901.

[154]) cf. besonders die Privilegien Heinrich IV. u. Bischof Rüdigers von Speyer; Aronius No. 170 u. 171, 168.

[155]) Aronius No. 172.

[156]) Aronius No. 217.

[157]) Aronius No. 230 u. 231.

und aus Speyer [158]) und Worms [159]) berichten das auch für unsere Zeit.

Die Nachrichten zeigen zugleich, welcher Art dieser Grundbesitz war. In Würzburg [156]) besitzt die Witwe Wicmans und ihre Erben vom Stift Neumünster einen Hof mit einem Hause und einen benachbarten Hof gegen einen halben Krug Wein zu Erbrecht. Auch die Speyerer [158]) und Wormser [159]) Privilegien sprechen von erblichem Besitz der Juden an Hofstätten und Häusern, und im Privileg Bischof Rüdigers [158]) wird ein jährlicher Arealzins erwähnt, den sie zu entrichten haben. Und damit stimmen die übrigen Nachrichten aus Köln, [157]) aus Laubenheim [155]) und auch alle Nachrichten aus späterer Zeit völlig überein. Die Juden hatten die Hofstätten und Häuser zu Erbbesitz inne gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Zinses an den Leihherrn; meist war das der Stadtherr. Sie unterschieden sich hierin nicht von den übrigen Bürgern. Auch die christlichen Bürger konnten die Grundstücke für ihre Häuser meistens nicht zu vollem Eigentum, sondern nur zum Erbbesitz gegen Zinszahlung vom Stadtherrn empfangen. Dasselbe Recht galt für beide. [160])

Aber der Grundbesitz der Juden als Stadtbewohner beschränkte sich nicht immer auf den Besitz von Hof und Haus, er ging manchmal darüber hinaus. Die Privilegien Heinrichs IV. [161]) sprechen von erblichem Besitz der Juden an Höfen, Häusern, Gärten, aber auch an Weinbergen und Aeckern. Diese Tatsache braucht uns nicht zu verwundern, schon in der Karolingerzeit sahen wir dasselbe Bild. [162]) Und auch in

[158]) Aronius No. 170 u. 216.
[159]) Aronius No. 171.
[160]) cf. Rietschel „Markt u. Stadt", 131 ff. u. Caro pag. 187.
[161]) cf. Aronius No. 170 u. 171, § 2.
[162]) cf. § 2 oben.

der Zeit des Städtewesens, ja der ausgebildeten Stadtwirtschaft war die Trennung zwischen Stadt und Land nie so völlig wie heute. Der mittelalterliche Bürger besaß neben Hofstätte und Haus in der Stadt nicht selten auch noch ländlichen Grundbesitz, sei es in der nächsten Umgebung der Stadt, ja innerhalb der Mauern, sei es in weiterer Entfernung. [163]) So schloß Stadtbewohner sein im Mittelalter nicht aus, nebenbei ländlicher Grundbesitzer, ja Landbauer zu sein. Die Privilegien Heinrichs IV. sprachen nun, wie wir sahen, von einem solchen Besitz der Juden an Aeckern und Weinbergen neben dem Besitz von Haus, Hof und Garten. Sichere Schlüsse auf Umfang dieses Besitzes oder auf häufiges, allgemeines Vorkommen solchen Besitzes bei den Juden erlaubt diese Nachricht allerdings nicht. Nur das Vorkommen solch eines ländlichen Besitzes bei den Juden von Worms und Speyer wird man dieser Nachricht entnehmen können. Weitere Nachrichten geben aber dasselbe Bild. Auch sie sprechen von Juden, die offenbar Stadtbewohner sind, als von Besitzern ländlichen Grund und Bodens. Zwei Juden aus Mainz Rabbi Isaack bar Joel halevi und Mar Juda wurden, als sie in der Zeit der Weinlese mit dem Wein beschäftigt sind, von einem Kreuzfahrer (1146) erschlagen und in Mainz begraben. [164]) Aus dem X. Jahrhundert haben wir noch zwei Nachrichten: Das Gut Schierstadt im Nordgau, in der Vorstadt von Regensburg gelegen, gehörte dem Juden Samuel. Dieser hat es an das St. Emeramskloster

---

[163]) cf. Caro über ländl. Grundbesitz der Bürger im M. A. in Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik, 3. Folge, Bd. 31, 1901.

[164]) Aronius No. 238 (aus der hebr. Quelle des Ephraim aus Bonn), herausgegeben in den Quellen zur Geschichte d. Juden in Deutschland. Bd. II: „Hebräische Berichte über d. Judenverfolgungen während der Kreuzzüge", pag. 191.

verkauft und dieses läßt sich diesen Besitz (981) durch Kaiser Otto II. bestätigen. [165]) Auch hier liegen wohl dieselben Verhältnisse vor, nur daß der Besitz diesmal offenbar bedeutender ist. Nicht um einen Weinberg handelt es sich, sondern um ein größeres Gut. Von Ländereien, Wiesen, Weiden und Wald wird in der Beschreibungsformel gesprochen. Die letzte Nachricht führt nach Metz. Es wird von einem Weinberg gesprochen, den früher ein Jude David besaß, der aber jetzt einem Kloster in Metz gehört. [166])

Alle diese Nachrichten — es sind die einzigen die wir besitzen — zeigen, daß die Juden auch ländlichen Grundbesitz inne gehabt haben. Doch scheinen sie ihn stets als Stadtbewohner besessen zu haben. Ein Besitz der Juden als Bauern oder als nur Grundherren also als reiner Landbebauer, scheint nirgends vorgekommen zu sein, ist jedenfalls nirgends uns überliefert. Sie waren Stadtbewohner und neben Haus und Hof in der Stadt besaßen sie manchmal auch ländlichen Grundbesitz.

Wie häufig das vorgekommen, darüber lassen uns die Quellen im Unklaren. Die Regel kann es kaum gewesen sein. Wir haben gerade aus späterer Zeit eine ganze Fülle von Nachrichten über jüdischen Grundbesitz, [167]) Nachrichten, nach denen Juden ihren Grundbesitz verkaufen oder neuen kaufen oder auch denselben — manchmal wohl zwecks Sicherung — an die Kirche tradierten, um ihn dann wieder als Erb-

[165]) Aronius No. 135, M. G., Diplom. No. 247.

[166]) Aronius No. 126.

[167]) vgl. vor allem wieder die zahlreichen Nachrichten aus Köln, enthalten in den Kölner Schreinsurkunden (in den Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde, Bd. I). Aronius No. 255—273; 277, 278; 281—286 u. 292—297; 302—308; aber auch für andere Städte: Würzburg, cf. Aronius No. 299, 301; 313—317; 320; 324 u. 326. Rotenburg, Aronius 312 usw.

besitz gegen Zahlung eines jährlichen Zinses zurückzuerhalten. [168]) In diesen Nachrichten kommt auch Besitz ländlicher Art vor neben einem solchen von Haus und Hof, [169]) aber diese Fälle sind ganz vereinzelt. Das kann kaum nur auf Zufall beruhen.

Der Grundbesitz der Juden war manchmal, wie die Regensburger Nachricht zeigt, [170]) bedeutenderen Umfanges. Doch ist das wohl selten der Fall gewesen. Die Regensburger Nachricht ist die einzige, die von einem solchen größeren Besitz spricht. Hauptsächlich scheinen Weinberge den ländlichen Besitz der Juden ausgemacht zu haben. Sie werden sowohl in Metz, [171]) als in Mainz, [172]) als auch in Speyer, [173]) als in Worms [174]) genannt, und in den späteren Nachrichten hören wir überhaupt nur noch von Weinbergen. [175]) Das ist gewiß kein Zufall. Größere landwirtschaftliche Flächen sind eben ganz seltene Ausnahmen gewesen. Wo ländlicher Grundbesitz vorkam, da scheint er ganz überwiegend aus Weinbergen bestanden zu haben. Und das hatte seinen Grund. Rituelle Vorschriften über Zubereitung des Weines veranlaßten die Juden zu eigener Weinproduktion und damit zum Besitz von Weinbergen. [176])

Noch eine Frage müssen wir betrachten, die Frage, ob die Juden Landbau getrieben haben. Nachrichten von ihnen als Bauern oder Grundherrn sind uns nicht zugegangen. Aber auch den ländlichen Besitz,

---

[168]) Zins in Würzburg, Monum. Boica 37, 124. — No. 135 (Aronius 317).

[169]) cf. Note 168 u. Monum. Boica 4, 85. — No. 115 (Aronius 336).

[170]) cf. Note 165.

[171]) cf. Note 166.

[172]) cf. Note 164.

[173]) cf. Note 149.

[174]) cf. Note 149.

[175]) cf. Note 169.

[176]) cf. Caro pag. 190.

den sie als Stadtbewohner besaßen, scheinen sie nicht selbst bebaut zu haben. Die Nutzung des ländlichen Besitzes durch Vergeben desselben gegen Zins ist vorgekommen. Eine Nachricht aus Oesterreich aus späterer Zeit erzählt von einem solchen Fall. [177]) Aber das kam wohl selten vor. Nirgends hören wir sonst davon. Und als Ursache des häufigen Weinbergbesitzes — des Hauptbestandteiles jüdischen Grundbesitzes überhaupt — vermuteten wir ja gerade die eigene Weinproduktion. Die Juden haben ihren ländlichen Grundbesitz meist administriert. Aber das taten sie, wie es scheint, nicht in Form eigenhändiger Bebauung, sondern sie verwendeten Tagelöhner für diese Arbeit. Die Privilegien Heinrichs IV. [178]) setzten ganz offenbar diesen Zustand voraus, der ja auch ganz den Verhältnissen zur Zeit der Karolinger entsprach. [179]) Daneben mag manchmal ein Arbeiten oder Mitarbeiten der Juden vorgekommen sein; man könnte dies vielleicht einer schon besprochenen Nachricht entnehmen: zwei Juden aus Mainz sind während der Weinlese mit dem Wein beschäftigt und werden dabei von Kreuzfahrern erschlagen. [180]) Die Regel wird es aber nicht gewesen sein. Die Haupttätigkeit der Juden lag eben auf ganz anderem Gebiet. Sie waren Kaufleute und Geldhändler.

Wir sehen: die Juden sind Grundbesitzer gewesen, sie haben als Stadtbewohner neben Hofstätte und Haus auch ländlichen Grundbesitz gehabt, in geringerem Maße allerdings wohl als in der Karolingerzeit. Landbebauer sind sie aber wohl nur ganz vereinzelt gewesen.

---

[177]) cf. Note 169 (Aronius 336).
[178]) Aronius No. 170 u. 171 (cf. Note 149), pag. 9, No. 168.
[179]) cf. § 2.
[180]) Aronius No. 238 (cf. Note 164).

§ 9. Gewerbe und Handel der Juden.

Unsere Periode ist, wie wir sahen, die Zeit der Enstehung und der ersten Entfaltung des Städtewesens und damit eines neuen wirtschaftlichen Lebens. Auch auf dem Gebiete des Gewerbes und Handels brachte das bedeutsame Umwandlungen mit sich. Die Hauswirtschaft mit ihrer Eigenproduktion wird durchbrochen. Ein selbständiges Gewerbe entsteht. Die Städte — zuerst die Römerstädte an Rhein und Donau — sind der Sitz desselben. Und zugleich entsteht hier in den Städten — als ständigen Märkten — eine neue Form des Handels, ein stehender Kleinhandel. Die für den Absatz arbeitenden Handwerker und die den Vertrieb fremder Handelsware besorgenden Kaufleute bilden seine Elemente.[181])

Die Anfänge dieses stehenden Kleinhandels werden wir weit zurückdatieren dürfen, wohl bis in den Beginn unserer Periode. Loesch nimmt für Köln bereits im XI. Jahrhundert Zünfte an.[182]) Das setzt eine Entfaltung und Ausbildung dieses Kleinhandels — wenigstens für Köln — bereits voraus. In den anderen Römerstädten werden wir ähnliche Zustände vermuten dürfen. So meint von Below, daß „zum Mindesten in Köln und einigen andern alten Plätzen von ähnlichem Charakter stehende Kleinhändler (und Handwerker) schon in der Zeit der Ottonen vorhanden gewesen sein werden.[183]) Das XI. Jahrhundert bringt sicher bereits eine reichere Entfaltung dieser Klein-

---

[181]) cf. § 7.

[182]) Loesch „Kölner Zunfturkunden" (Publikutionen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. XXII) I, 48.

[183]) v. Below in Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 75 (3. Folge, Bd. 20) 1900, pag. 49 ff.

händler. [183]a) Sie beginnen bereits sich zu organisieren, sich in Zünften zusammenzuschließen. [184]) Aus dem Jahre 1106 stammt der erste uns erhaltene Zunftbrief aus Worms. [184]) Das XII. Jahrhundert bedeutet dann bereits eine Zeit beginnender Blüte und reicher Ausgestaltung. [185])

---

[183]a) Die Urkunde, die im Jahre 1104 den Rheinzoll von Koblenz bestätigt, spricht von Schwertfegern, von pistores ipsius loci, und von sutores ipsius loci; (cf. Keutgen „Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte", Bd. I der ausgewählten Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, herausgegeb. von G. v. Below und F. Keutgen, pag. 48 ff.) In der Aufzeichnung der Rechte des Grafen von Namur in Dinant, verfaßt vor 1047 wird von den Bäckern und Brauern Dinants gesprochen. (cf v. Below „Territorium und Stadt" pag. 332.)

[184]) cf. Note 182 für Köln. (Lösch nimmt an, daß in Köln die Grundgewerbe sich bereits in dieser Zeit, im XI., organisiert haben in Zünften); von 1099 ist uns 1 Privileg an die Mainzer Weber erhalten. (cf. Loesch I, 48.)
1106, Zunft der Wormser Fischhändler (cf. Keutgen 351 und v. Below „Territorium und Stadt, pag. 324/25).
1128 Bestätigung des von altersher (!!) verliehenen Zunftrechtes der Würzburger Schuhmacherzunft. (cf. v. Below „Territorium und Stadt", 325). Die aus dem XII. Jahrhundert schon zahlreich bekannten Zünfte zwingen zur Annahme einer bedeutenderen Entwicklung der Gewerbe und Kleinhändler eben für das XI. Jahrhundert (cf. folgende Note.)

[185]) cf. Lösch I, pag. 47: nach ihm sind in Köln im XII. Jahrhundert urkundlich nachweisbar die Zunft der Bettdeckenweber, Drechsler; außerdem bestehen sicher bereits die Zunft der Wolltuchweber und Schleierweber; mehr als wahrscheinlich ist für diese Zeit das Bestehen der Zunft der Bäcker, Goldschmiede, Gewandschneider, Kürschner, Schuhmacher, Schmiede, Schilderer, Schwertfeger; 1216 sind nach Lösch mindestens 20—30 Gewerbe bereits organisiert; dazu betont Lösch: (I, 15) die in manchen Gewerben nach den Quellen feststellbare reiche Arbeitsteilung im XII. Jahrhundert; (cf. hierzu auch Bungers „Beiträge zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte u. Sozialstatistik Kölns" — pag. 75 —).

Die Juden waren auch in unserer Periode fast ausschließlich Stadtbewohner. Gerade aus den alten Römerstädten haben wir Nachrichten von ihnen.[185a]) Und die Juden waren, wie wir wissen, in der fränkischen Zeit überwiegend Händler.[186])

Haben sie teilgenommen an diesem neu sich ausbildenden stehenden Kleinhandel, dessen Anfänge und dessen erste Entfaltung wir eben beobachteten?

Nichts hat die Juden daran gehindert.[186a]) Im Gegenteil, die Privilegien, die sie von Kaiser und Fürsten erhalten, gewähren ihnen ausdrücklich volle wirtschaftliche Freiheit in den Städten und im Reich. „In ihrem Bezirk, sowie im Gebiet bis zum Schiffshafen und in diesem selbst dürfen sie Gold und Silber tauschen und alles was sie wollen kaufen und ver-

---

der für das XII. Jahrhundert eine bedeutende Arbeitsteilung feststellt. (112 Berufsarten stellt er in Köln fest). —

An Zünften oder doch gewerblichen Berufsarten werden weiter (cf. v. Below „Territorium und Stadt", pag. 324 ff.) genannt: 1152 in Magdeburg eine Schuhmacherzunft; 1183 eine Zunft der Gewandschneider in Magdeburg; 1197 eine Zunft der Schilderer in Magdeburg; im XII. Jahrh. werden in Hagen eine Lakenmacherzunft; in Hagenau (1164) Innungen der Metzger und Bäcker genannt.

Das Straßburger Stadtrecht (aus dem XII. Jahrhundert) nennt sillarii, pellifices, cyrottrecarii, sutores, fabri molendenarii, panifices, carnifices, carpentarii, qui faciunt vara vinaria (cuparii) et picaria (becherarii); qui purgant gladios (et galeas et venabula), qui vendunt poma, caupones, piscatores.

Das älteste Augsburger Stadtrecht (1104 resp. 1156) erwähnt Bäcker, Metzger, Wurstmacher. Im ältesten Freiburger Stadtrecht: sutores, incisores caligarum und carnifices.

[185a]) cf. Stobbe „Die Juden in Deutschland", pag. 200, Anm. 10

[186]) cf. § 3 und § 4.

[186a]) von Verboten, die die Juden vom Handel ausschlossen, kann nicht die Rede sein, jedenfalls nicht für diese Zeit der „freien Wirtschaft." cf. die vorzüglichen Ausführungen Büchers „Bevölkerung der Stadt Frankfurt a. M.", pag. 586 ff.

kaufen“ — so lautet es im Privileg Bischof Rüdigers von Speyer bei der Ansiedlung der Juden im Jahre 1084.[187]) Und die Privilegien Heinrichs IV. stimmen damit völlig überein, erweitern nur diese Freiheit noch fürs ganze Reich: „Sie dürfen ihr Eigentum mit jedermann nach dem Gesetze tauschen und innerhalb des Reiches frei und in Frieden umherziehen, ihr Geschäft und Handel betreiben, kaufen und verkaufen.“[188]) Damit war den Juden volle Freiheit gewährt, sowohl für Handel als für Gewerbe. Aber auch sonst bestanden keinerlei Schranken für die Juden. In späterer Zeit, als die Handwerker und die Kaufleute sich bereits fest zusammengeschlossen und organisiert hatten in Zünften und Gilden und nur Glieder derselben Gewerbe und Handel in der Stadt treiben durften — da mochte es allerdings anders sein. Nicht als ob den Juden als Juden der Eintritt in diese Organisationen verboten gewesen wäre. Wir wissen davon nichts. Aber die Zünfte und Gilden waren doch, wie alle mittelalterlichen Institutionen ganz durchsetzt von religiösen Elementen und das machte einem Juden den Eintritt sehr schwer, ja unmöglich.[188]a) Aber das kam jetzt noch nicht in Betracht. Noch waren die meisten Gewerbe nicht organisiert, sie waren noch fast durchweg zunftfrei.[189]) Und so war es auch mit dem Handel. Und das blieb noch lange so. Noch im XIII. Jahrhundert ist das Sichorganisieren in Zünften und Gilden nicht völlig durchgedrungen. So konnten

---

[187]) Aronius Nr. 168.

[188]) cf. Aronius No. 170 (Note 104) p. 3 u. 4 u. 171, p. 4, und im selben Sinne die Privilegien von Seiten Kaiser Friedrichs I. und Friedrichs II., auch sie gewähren volle Handelsfreiheit und Gewerbefreiheit.

[188]a) Gierke „Genossenschaftsrecht,“ I, 337 f.

[189]) cf. das in Note 184 und 185 Gesagte.

die Juden jetzt fraglos ungehindert an Gewerbe und Handel in den Städten teilnehmen.

Haben die Juden das getan? Es scheint, daß das nicht der Fall gewesen ist. Wir besitzen auch nicht eine Nachricht, daß ein Jude gewerblich tätig gewesen sei.[190]) Auch die zahlreichen Nachrichten aus dem XII. und XIII. Jahrhundert wissen nichts davon, obgleich doch in dieser Zeit das Handwerk schon eine Zeit der Blüte durchmachte, und andererseits noch viele Gewerbe völlig zunftfrei waren. Die Juden haben ganz offenbar sich fern gehalten von jeder handwerklichen Produktion. Aber auch als stehende Kleinhändler im engeren Sinne, als Importeure fremder Handelsware und Detailvertreiber derselben in der Stadt — als Gewandschneider oder Krämer — sind die Juden nicht nachweisbar, weder in dieser Zeit noch in der darauf folgenden. Wir müssen darum annehmen, daß die Juden auch an diesem eigentlichen stehenden Kleinhandel, wie ihn die Gewandschneider und Krämer als Hauptrepräsentanten trieben, und wie er jetzt in den Städten neben dem bisherigen Hausierhandel entsteht, nicht teilgenommen haben.

Wo die Juden aber doch am lokalen Handel teilgenommen haben, da trägt ihr Kleinhandel eine ganz

---

[190]) cf. auch Caro, pag. 179.

Die Erwähnung einer „Salzsiederei der Juden" an der Saale im X. Jahrhundert durch den span. Juden Ibrahim ibn Jakub in seinem Reisebericht (mit diesen Worten bezeichnete er ganz kurz einen Ort bei der Feststellung seiner Route) beweist nur, daß es vorgekommen sein mag, daß Juden auch auf anderen Gebieten hier und da tätig waren; für unsere Frage, ob Juden gewerblich, d. h. als Handwerker nachweisbar sind, kommt diese Stelle natürlich nicht in Betracht. (cf. Aronius 131; der Reisebericht des Ibrahim ibn Jakub ist übersetzt in den Memoires de l'academie imperiale des siences de St. Petersbourg. (Serie 8, Bd. 3, No. 4.)

spezifische Eigenart, oder es lassen sich besondere Momente als die Ursache desselben erkennen. Die Privilegien Heinrich IV. und das Privileg Bischof Rüdigers von Speyer berichten von diesem Handel. Ausdrücklich werden hier neben der allgemeinen Erlaubnis, alles was sie wollen zu kaufen oder zu verkaufen, einige Artikel hervorgehoben und den Juden der Verkauf derselben nachdrücklich gestattet. Es wird ihnen bewilligt, ihren Wein, Kräuter und Arzneien an Christen abzusetzen.[191]) Und ebenso dürfen sie geschlachtetes Fleisch,[192]) das ihnen durch ihr Gesetz zu genießen verboten war, an Christen verkaufen. Es sind das dieselben Gegenstände, die wir schon in der Karolingerzeit im Handel der Juden antrafen. Und auch in späteren Privilegien lassen die Juden sich immer den Handel in diesen Gegenständen gewähren. Und es ist klar warum. Rituelle Vorschriften zwangen die Juden zu eigener Weinproduktion.[193]) Und rituelle Vorschriften in Bezug auf das Schlachten der Tiere zwangen sie einerseits zum Halten von Schlachtvieh, verboten ihnen aber andererseits, alle Fleischteile zu genießen.[194]) Da war es von großer Wichtigkeit, sich die Möglichkeit offen zu halten, den Überschuß ihres Weines und die Fleischteile, die ihnen selbst verboten waren, auf den Markt bringen zu können. Die Hervorhebung von Arzneien und Kräutern aber hängt zusammen mit den mancherlei medizinischen Kenntnissen und Traditionen, die ganz offenbar von jeher unter den Juden fortlebten. Immer wieder hören

[191]) Aronius 170, pag. 15; und 171, pag. 15 (cf. Note 149).

[192]) Aronius 168.

[193]) cf. Caro pag. 190.

[194]) cf. das Privileg Bischof Rudigers v. Speyer (Aronius 168) „Carnes mactatas, quos viderint sibi illicitos secundum legis suae sanctionem, licite vendant . . .“

wir gerade von Juden als Ärzten. [195]) Sie scheinen sich einer großen Beliebtheit, ja Berühmtheit erfreut zu haben. Aber so notwendig für die Juden die Erlaubnis für das Absetzen dieser Produkte war, im wesentlichen handelte es sich dabei doch nur darum, eine Verwertung zu finden für Wein und Fleisch, die sie nicht selbst konsumieren konnten oder durften. Ein Produzieren darüber hinaus für den Absatz wird wohl nur beim Wein vorgekommen sein. So erzählt eine Nachricht aus dem Ende des XII. Jahrhunderts von einem Juden aus Sayn, der hier Wein ausschenkte. [196])

Ganz anders steht es mit einem zweiten Zweig jüdischen Kleinhandels: „Wenn gestohlenes Gut bei ihnen gefunden wird und der Jude behauptet, es gekauft zu haben, so soll er nach seinem Gesetze beschwören, wieviel er dafür gegeben hat und gegen Erstattung des Preises die Sache dem Eigentümer zurückgeben", [197]) so heißt es im Speyerer und Wormser Privileg Kaiser Heinrichs IV. Trödelhandel trieben darnach ganz offenbar die Juden, sie gelten als die bereitwilligen Abnehmer aller nur möglichen Gegenstände, sei es, daß sie dieselben kauften oder, wie wir noch sehen werden, als Pfänder entgegen nahmen. Schon in der Karolingerzeit hörten wir von einem solchen Trödelhandel der Juden. Jetzt hat er offenbar an Bedeutung und Umfang gewaltig zugenommen. Ein vom deutschen Rechte abweichender Rechtssatz hat sich eigens für diese Geschäfte der Juden ausgebildet, [198]) wie

[195]) Aronius No. 80, 151, 222. cf. auch Bücher „Bevölkerung der Stadt Frankfurt a. M.", 572.

[196]) Aronius 345.

[197]) Aronius 170 und 171, p. 6.

[198]) cf. Schaub „Kampf gegen den Zinswucher", pag. 161. Auch Scherer „Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österr. Ländern", pag. 147 ff. Auch Caro, pag. 181; Neumann „Geschichte des Wuchers in Deutschland", pag. 312. Anders urteilt Brunner „Deutsche Rechtsgeschichte", Bd. 2, 507, Note 82.

wir sehen. Schon das allein setzt ein starkes Vorkommen, eine bedeutende Entwicklung dieser Geschäfte der Juden voraus. Aber auch der Inhalt weist auf regen Trödelhandel hin. Der Jude, der gutgläubig eine gestohlene Sache gekauft hat, soll beschützt werden. Solche Fälle, wo gestohlenes Gut zu den Juden gebracht wurde, kamen also offenbar nicht ganz selten vor. Nur so ist die Herausbildung dieses Rechtssatzes und seine ausdrückliche Erteilung verständlich. Die Regel können aber derartige Fälle doch nicht gewesen sein, nur von Zeit zu Zeit mögen sie vorgekommen sein. Nur bei einem stark entwickelten Trödelhandel der Juden können sie häufiger vorgekommen sein. — Und eine andere Nachricht zeigt auch auf's klarste diese weite Verbreitung des Trödelhandels der Juden. Einem Geistlichen werden kostbare Gewänder gestohlen. Er schreibt an einen Geistlichen in einem anderen Orte und bittet ihn acht zu haben, ob die Gewänder nicht dorthin gebracht würden, zu den Geistlichen oder zu den Juden.[199]) Nur an diese zwei Möglichkeiten denkt er. Neben den Geistlichen, die durch ihren Beruf die Gewänder brauchen konnten — es handelt sich wohl um Kirchengewänder — sind also nur die Juden, die als Abnehmer in Frage kommen. Die Juden sind „die" Trödelhändler. Und jetzt können wir auch verstehen, warum die Juden in den beiden Privilegien so nachdrücklich sich den in diesem Satz ausgesprochenen Schutz des Trödelhandels ausbedungen haben. Sie mußten sich diesen Handelszweig sicherstellen lassen, zu fest waren sie verwachsen mit ihm. Eine starke Förderung erfuhr das Trödelgeschäft der Juden noch durch ihr Pfandleihgeschäft, das schon

[199]) Boos Urkundenbuch der Stadt Worms 1, 369, No. 39. (Aronius No. 154.)

damals, wie wir noch sehen werden, blühte. Neben dem Kaufen ging das Beleihen von Gegenständen. Bei dem sehr häufigen Verfallen der Pfänder aber wurde nun der Leiher geradezu zum Trödelhandel gezwungen, um die Pfänder absusetzen. Darum der enge Zusammenhang zwischen Trödelhandel und Pfandleihen der Juden durch das ganze Mittelalter hindurch.

Fassen wir zusammen. Die Juden sind Stadtbewohner, als solche haben sie in den Städten eine Art Kleinhandel betrieben. Ihr Trödelhandel ist stark entwickelt, hat einen bedeutenden Umfang gehabt. Fast scheint es, daß er ein spezifisch jüdisches Geschäft bereits ist. Daneben haben sie die Überschüsse ihres Weines, haben sie das Fleisch, das sie selbst nicht genießen durften, vertrieben. Dieser Kleinhandel aber weicht völlig ab vom gewöhnlichen stehenden Kleinhandel mit gewerblichen Produkten und importierten Waren, wie er gerade jetzt sich in den Städten, den Brennpunkten des Gewerbes und Handels, herauszubilden begann und immer stärker entfaltete. Von einem solchen stehenden Kleinhandel der Juden wissen wir nichts, auch nicht die leiseste Nachricht liegt vor. Die Juden haben offenbar an ihm gar keinen, oder fast gar keinen Anteil genommen, obgleich er ihnen offen stand. Sie sind andern Handelszweigen nachgegangen, sind andere Wege gegangen, als die Wege, die jetzt mit dem Städtewesen neu aufkommen und allmählich maßgebend werden. Sie haben die neuen Formen nicht mitgemacht. So bahnt sich hier bereits eine Art Trennung, eine Art Scheidung an zwischen jüdischer wirtschaftlicher Tätigkeit und sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit, eine Trennung, die im letzten Teil unserer Periode schon schärfer hervorzutreten beginnen mußte.

Wenden wir uns jetzt dem interlokalen Austausch zu. Haben die Juden ebenso wie früher sich an demselben beteiligt und in welchem Umfang, in welcher Art? Das wollen wir jetzt festzustellen versuchen.

Die Privilegien Heinrichs IV. gewährten ihnen Schutz und volle Handelsfreiheit für's ganze Reich: „Sie dürfen innerhalb des Reiches frei und in Frieden umherziehen, ihr Geschäft und Handel betreiben, kaufen und verkaufen.“ [200]) Und die Wormser Juden genossen außerdem noch als Wormser Bürger Zollfreiheit an einer ganzen Reihe von königlichen Zollstätten. [201]) Es war das der Dank König Heinrichs an die Wormser für den ihm gewährten Beistand in den achtziger Jahren.

Die Juden haben von diesen Privilegien Gebrauch gemacht. Eine Anzahl von Nachrichten erzählt von der Teilnahme der Juden am interlokalen Verkehr. Ihr Handel bewegt sich zum großen Teil im engsten Anschluß an die vorhergehende fränkische Zeit, wie ja überhaupt die erste Hälfte unserer Periode noch ganz wesentlich dieselbe Physiognomie trägt.

So spielte der Sklavenhandel der Juden bereits in der fränkischen Zeit eine bedeutsame Rolle. [202]) Er setzt sich in lebhaftem Maße fort und steht auch jetzt ganz im Vordergrunde. Aus den östlichen Grenzgebieten kommen die meisten Nachrichten, denn die

---

[200]) Aronius No. 170 u. 171, p. 4 (Note 149).

[201]) Boos „Urkundenbuch der Stadt Worms“ I. 48, No. 56 (Aronius No. 162).

Zu der Frage der Zollfreiheit der Juden im ganzen Reich, wie sie in den Privilegien Heinrichs IV. (Aronius 170 u. 171) ausgesprochen ist, vgl. Caro pag. 180, der wohl mit Recht anzweifelt, daß die Juden tatsächlich im ganzen Reich Zollfreiheit besaßen. Die Zollordnung von Coblenz (1100) kennt Zollsätze für die Juden.

[202]) cf. § 3 und § 4.

Slavenländer im Osten Deutschlands waren der Ausgangspunkt für diesen Handel. Von hier holte man die Sklaven. Denn die von der Kirche in zähem Kampfe durchgesetzte Norm: christliche Sklaven dürfen an Heiden oder Juden nicht verkauft werden — galt auch jetzt.[203]) Und der Staat hatte diese Forderung zu der seinen gemacht.[204]) So mußten Gebiete aufgesucht werden, die noch heidnisch waren. Das waren in dieser Zeit noch die slavischen Grenzländer.

Der heilige Adalbert von Prag gibt 989 sein Bistum Prag auf. Der vergebliche Versuch, gegen den jüdischen Sklavenhandel anzukämpfen, ist eine der Ursachen. Er vermag nicht alle die Sklaven, die ein jüdischer Händler aufgekauft hat, wieder loszukaufen.[205]) Und daß er keinen rechten Erfolg hat, ist wohl verständlich, pflegten doch die Böhmen ganz allgemein sogar christliche Sklaven an die Ungläubigen und Juden zu verkaufen.[206]) Prag als Brennpunkt des Handels und speziell des Sklavenhandels schildert auch der spanische Jude Ibrahim ibn Jakub in seinem Reisebericht aus der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts. Von jüdischen Händlern — aus dem Lande der Türken allerdings — erzählt er, die unter anderen auch Sklaven ausführten.[207]) Gleichfalls aus dem

[203]) cf. Schaube „Handelsgeschichte der roman. Länder des Mittelmeergebietes“ im Handbuch der mittelalterl. u. neueren Geschichte, herausgegeb. von G. Below u. F. Meinecke, pag. 23 u. pag. 16. Auch die Privilegien Heinrichs IV, Aronius 170 u. 171, pag. 10 verbieten den Juden den Kauf christl. Sklaven.

[204]) cf. die Privilegien Heinrichs IV., Aronius 170 und 171, p. 10.

[205]) M. G. S. S. IV. 586 (= Aronius 137), vita s. Adalberti cap. 12.

[206]) Brunonis vita Adalberti cap. 11, M. G. S. S. IV. 600.

[207]) Der Reisebericht des Ibrahim ibn Jakub ist übersetzt in den Mémoires de l'academie imperiale des sciences de St. Petersbourg, Serie 8, Bd. 3, No. 4, vgl. pag. 53.

Osten, aus Meißen haben wir eine weitere Nachricht. Markgraf Gunzelin scheute sich nicht, den Juden bei ihrem Sklavenhandel in reichem Maße Vorschub zu leisten. Er verkaufte ihnen die Leibeigenen vieler. Und als Kaiser Heinrich ihn zur Rechenschaft zieht und ihre Wiederbefreiung verlangt, so befolgt er diese Forderung nicht. [208]) In einem andern Grenzlande, in Polen steht es nicht anders — auch hier offenbar ein lebhafter Handel der Juden mit Menschenware. Judith, die Gemahlin des Herzogs Wladislaw von Polen, kauft mit ihrem Gelde am Tage vor ihrem Tode viele Christen aus der Knechtschaft der Juden los. [209]) Die Erwähnung jüdischer Kaufleute in Merseburg und Magdeburg wird man im Hinblick auf alle die vorhergehenden Nachrichten wohl gleichfalls mit dem Sklavenhandel in Verbindung bringen können. [210])

Als etwas ganz Regelmäßiges, Häufiges erscheint dieser jüdische Sklavenhandel. Die beiden Zollordnungen von Raffelstätten [211]) und von Coblenz [212]) enthalten beide Zollsätze für Sklaven, die Juden durchführen. Von Verduner Kaufleuten hören wir endlich. Sie pflegen wegen des großen damit verbundenen Gewinnes Knaben zu Eunuchen zu machen und nach Spanien zu verkaufen. [213]) Auch diese Nachricht werden wir auf die Juden beziehen können.

---

[208]) Thietmar chron. VI., cap. 36, M. G. S. S. III. 821 (= Aronius 141).

[209]) Chron. Polon. II., cap. 1, M. G. S. S. IX. 444 (= Aronius 169).

[210]) Magdeburg: M. G. Diplom. 1, 416, No. 300 (Aronius 129) u. M. G. Diplom Otto II., No. 29 (= Aronius 135) u. M. G. Diplom. Otto II., No. 198 (= Aronius 134). Merseburg: Thietm. chron. III., cap. 1, M. G. S. S. III. 758 (= Aronius 132) u. Thietmar chron. VI., cap. 12, M. G. S. S. III. 809 (= Aronius 140); cf. hierzu Caro pag. 191, der diese Stellen auch mit Sklavenhandel in Verbindung setzt.

[211]) Leges portor. cap. 9, M. G. L. L. III, 481 (= Aronius 122).

[212]) Aronius No. 208.

[213]) Liutprandi antap. IV, 6, M. G. S. S. III, 338 (= Aronius 127).

Nach dem Westen gingen diese im Osten in den slavischen Gebieten aufgekauften Sklaven wohl meist. Das zeigt die Raffelstätter Zollordnung. An der Donau, dieser großen ost-westlichen Handelsstraße liegt diese Zollstätte. Aus dem Osten her die Donau hinauf nach Westen ging der Weg. Ein anderer Weg ging zu Lande quer durch Deutschland hindurch. Diesen Verkehr hat die Coblenzer Zollrolle im Auge. Spanien war auch jetzt das Endziel, war der Abnehmer der Sklaven.

Der Handel ist fraglos bedeutend gewesen — das spiegeln alle die zahlreichen Nachrichten wieder. Er steht gegen den in der fränkischen Zeit kaum zurück. Daß er reichen Gewinn brachte, betonte die eine Nachricht mit Nachdruck. [214])

Dieser Sklavenhandel wird nun, wie es scheint, in unserer Zeit immer mehr zu einem spezifisch jüdischen Handel. Die Raffelstätter Zollordnung spricht noch von andern Kaufleuten neben den Juden als Sklavenhändlern. Die Coblenzer aus dem Jahre 1100 weiß nur noch von den Juden als solchen, nur für sie wird ein Zollsatz auf Sklaven festgesetzt. Mit Recht schließt Waitz [215]) daraus, daß die Juden damals als die Sklavenhändler galten.

Aber diese Tätigkeit der Juden, die sie in so schwunghafter Weise in der fränkischen Zeit und auch jetzt noch trieben, scheint in der zweiten Hälfte unserer Periode immer mehr zurück zu treten. Das X. und zum Teil das XI. Jahrhundert zeigen noch eine Blüte, dann aber versiegen die Nachrichten immer mehr. Die letzte Nachricht ist die Coblenzer Zollrolle von 1100 — aber auch sie spiegelt tatsächlich viel

---

[214]) cf. Note 213 (Aronius 127).

[215]) Waitz „Deutsche Verfassungsgeschichte“ 8, 295, Note 4.

ältere Verhältnisse wieder. Sie beruht auf einer Feststellung der alten Sätze durch Befragung der Schöffen. Und dieses Absterben des Sklavenhandels ist wohl verständlich. Nur heidnische Sklaven durften exportiert, an Juden oder Heiden verkauft werden. Aus den slavischen Grenzländern holte man daher die Sklaven. Diese Länder aber werden gerade in unserer Zeit in immer stärkerem Maße christianisiert. Damit versiegten die Bezugsquellen, die für den Durchfuhrhandel durch Deutschland in Frage kamen. Der Sklavenhandel schlug neue Wege ein, zog sich zu den Küsten des Schwarzen Meeres zurück. [216]) Für Deutschland kam er nicht mehr in Frage. Und ebenso fällt auch in diese Zeit der Beginn des Zurückdrängens der Mauren in Spanien. [217]) So tritt auch der Abnehmer für den deutschen Sklavenhandel immer mehr zurück.

Daß die Juden im Zusammenhang bei diesem Sklavenexport als Rückfracht aus Spanien mancherlei Waren mitgebracht haben werden, ist selbstverständlich. Von einem sonstigen, darüber hinausgehenden Außenhandel der deutschen Juden — speziell einem Orienthandel — wissen wir aber nichts. Und mit dem Absterben des Sklavenhandels hörte der Außenhandel der Juden im wesentlichen wohl ganz auf. Nicht der geringste Anhaltspunkt bietet sich für eine entgegengesetzte Annahme. In einem Briefe des Dogen und des Patriarchen von Venedig an König Heinrich I. [218]) wird wohl erzählt von einem Juden, der aus Jerusalem in Deutschland angekommen sei. Aber nichts weist darauf hin, daß diese Reise kommerziellen Zwecken diente, ja es ist nicht einmal gesagt,

[216]) Caro, pag. 217—218.
[217]) Caro, pag. 217—218.
[218]) M. G., Constitut. imperii 1, 6, No. 4.

daß es ein deutscher Jude ist. Und was sonst hier über Handel der Juden gesagt ist, bezieht sich eben auf Verhältnisse in Italien nicht aber auf deutsche. Das Vorkommen von Pfeffenzinsen beweist gleichfalls nichts für einen direkten Handel der Juden mit dem Orient oder doch mit Italien. Die orientalischen Produkte konnte man auch auf inländischen Märkten erhalten. [219]) Ja diese Zinsen beweisen nicht einmal etwas für den Handel mit Gewürzen überhaupt. So wird der Pfefferzins in einer Nachricht aus dem ersten Drittel des XIII. Jahrhunderts erwähnt, [220]) zu einer Zeit also, wo von einem jüdischen Handel mit Orientprodukten die Rede wohl nicht mehr sein kann.

Vor allem aber weisen die wenigen Nachrichten, die nicht vom Sklavenhandel sprechen, nach einer ganz andern Richtung. Sie wissen nichts von einem Außenhandel. Sie zeigen uns die Juden — wie wir schon sahen — tätig im lokalen Handel. Darüber hinaus wissen sie — abgesehen vom Sklavenhandel — nur noch von einem Binnenhandel im Reich.
Die Cölner Messen und wohl auch noch andere Messen und Märkte im Lande bilden dabei den Mittelpunkt für den jüdischen Handel. Vom Zusammenkommen der Gemeinden in Cöln zu den Märkten spricht ausdrücklich eine Nachricht aus dem XII. Jahrhundert [221]) und dieselbe Quelle nennt in anderem Zusammenhange Cöln die schöne Stadt, von wo Lebensunterhalt und Rechtsspruch ausging für alle unsere in allen Enden zerstreuten Brüder. [222]) Im Zusammenhang mit dieser

---

[219]) cf. Caro, pag. 194.

[220]) Aronius No. 299.

[221]) Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. II „Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge", pag. 121.

[222]) Quellen zur Geschichte der Juden, II., 116.

Nachricht ergibt eine andere aus dem Anfang des XI. Jahrhunderts für das X. Jahrhundert dasselbe. Rabbi Salomo erklärt im Namen Gerschoms, daß es nicht gestattet sei, sich so zu benehmen, wie man sich in Deutschland benehme, nämlich, daß man für die Messe in Cöln jemandem eine Silbermünze, die 12 Unzen beträgt, gibt und sich selbst dafür in seiner Herberge in Worms oder Mainz, wenn sie zurückkehren, 13 Unzen geben läßt. Gerschom meint, man dürfe nicht 13 Unzen nehmen, es sei denn, wenn der Gläubiger die Ware, welche der Schuldner für dieses Geld gekauft hat, auf sein Risiko nimmt bis zur Stelle, wo er das Geld empfängt; dann kann er 13 Unzen empfangen. [223]) Um Geldgeschäfte handelt es sich hier. Juden gewähren an solche, die nach Cöln zu den Messen ziehen, Darlehen. Aber wir werden doch im Zusammenhange mit obiger Nachricht annehmen müssen, daß zum Teil auch Juden unter diesen Besuchern der Cölner Messe gemeint sind. Für beide Nachrichten ist Cöln der Mittelpunkt für den Handel und der Ort des Wareneinkaufes. Damit ist klar gezeigt, in welcher Richtung der jüdische Handel sich bewegte: er war Binnenhandel. [224])

Welcher Art aber war nun dieser Binnenhandel? Nur wenige Nachrichten stehen uns zur Verfügung. Und die wenigen, die konkretere Züge tragen, lassen es als sehr wahrscheinlich erscheinen, daß die Juden ganz überwiegend — wie in der Karolingerzeit — Hausierer geblieben sind. Für die erste Zeit, für das X. und zum Teil noch für das XI. Jahrhundert war das ja überhaupt noch die überwiegende Form des Handels, obgleich Ansätze eines stehenden Kleinhandels schon damals bestanden. Aber auch die Nach-

[223]) Aronius No. 149.
[224]) auch Caro, pag. 194.

richten aus dem XII. Jahrhundert zeigen ganz offenbar dasselbe Bild: Hausierhandel der Juden.
Die Erzählung eines jungen Juden Judas aus Cöln aus den zwanziger Jahren des XII. Jahrhunderts spiegelt das wieder.[225]) Von Ort zu Ort ziehen die Juden dorthin, wo sie Geschäfte machen können. So tut es auch Judas. Aus Cöln ist er gebürtig und in Cöln wohnt er. Aber nicht in Cöln geht er dem Handel nach. Mit allerlei Waren zieht er aus Cöln an andere Orte, um Geschäfte zu machen. Uns erzählt er von einer Reise nach Mainz. Der Grund, warum es Mainz ist, liegt nahe: König Lothar befindet sich gerade daselbst mit seinem Hof. Da war auf Absatz zu hoffen. Und einige Zeit später finden wir Judas wieder in Münster. Hier verweilt er längere Zeit in der Umgebung des Bischofs, dem er in Mainz Geld geliehen hatte. Das alles weist mehr oder weniger deutlich auf Hausierhandel hin: daß Geschäftetreiben nicht in der Heimatstadt, das dem Absatz Nachziehen, das Ausziehen mit mancherlei Waren bald hierher bald dorthin. Und Judas sieht seine Tätigkeit offenbar als ganz typisch für die Tätigkeit der Juden an.[225a]) Und ganz dieselben Züge, nur noch schärfer und klarer trägt eine andere Nachricht, allerdings aus dem Ende des XII. Jahrhunderts. Ein Jude, Alexander von Andernach, wohnhaft in Sayn, zieht auf die Nachricht von der Anwesenheit König Philipps in Coblenz dorthin, um zu sehen, ob er Handelsgeschäfte machen könne.[226]) Es ist dieselbe Art des Handels: das Um-

[225]) Hermanni opusculum de sua conversione Migne Patrol. latin. 170, 805: cf. auch Aronius „Hermann der Prämonstratenser" in der Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. II, 217 ff. (Aronius 223).

[225]a) siquidem omnes Judaei negotiationi inserviunt. (cf. Note 225).

[226]) Aronius No. 345.

herziehen, um Absatz zu suchen. — Und das stimmt auch mit dem überein, was wir bisher gefunden haben: am stehenden Kleinhandel — dem Absetzen eigener gewerblicher Erzeugnisse und dem Import fremder Handelsware nebst dem daran sich anschließenden Kleinvertrieb in der eigenen Heimatstadt — haben die Juden ja, wie wir sahen, nicht teilgenommen. Sie scheinen nach allem im wesentlichen bei der alten Form des Hausierhandels geblieben zu sein. —

Daneben mag auch andersartiger jüdischer Handel vorgekommen sein, Handel bedeutenderer Art im Stile eines interlokalen Großhandels. Aus späterer Zeit haben wir dafür Nachrichten.[227]) Und die Möglich-

---

[227]) Wir haben mehrfache Nachrichten aus dem XII. und XIII. Jahrhundert die von Juden im Zusammenhang mit Handel sprechen. Aber sie führen uns doch nichts weiter, da keine etwas Bestimmteres über die Art jüdischen Handels aussagt; keine trägt concretere Züge. Die meisten beweisen überhaupt nichts für jüdischen Handel in dieser Zeit: sie tragen oft deutlich einen rein formelhaften Charakter, sollen nur die Gesamtheit der Bevölkerung (Christen und Juden) bezeichnen (cf. Aronius No. 378 u. 374); oder sie gehen auf Vorurkunden zurück, die betreffenden Wendungen sind aus diesen herübergenommen. (cf. Aronius 280, 315, 518 usw.); interessant ist der Vergleich des Privilegs Kaiser Friedrichs II. an die Bürger von Wien vom Jahre 1238 mit dem Privileg Herzog Friedrichs II. von Oesterreich aus dem Jahre 1244: nach ersterem erscheinen die Juden noch ganz überwiegend als Händler, im letzteren sind die Juden fast ganz ausschließlich Pfandleiher. Ein solcher Umschwung innerhalb 6 Jahren ist natürlich unmöglich. Der Privileg Kaiser Friedrichs geht eben einfach auf Vorurkunden (Privilegien Heinrich IV.) zurück. Das zeigt, wie vorsichtig alle diese Privilegien zu benutzen sind. — Nur einige wenige Nachrichten könnte man für ein Vorkommen jüdischen Handels verwerten (Aronius 547 u. 531 und eventuell auch noch 347 u. 390). Aber auch sie sind ganz unbestimmt, sagen nichts über das Wesen jüdischen Handels aus. Immerhin mag wohl neben dem Hausierhandel hier und da auch anderer Handel vorgekommen sein. Im Ganzen scheint es mir aber, daß die sicheren Nachrichten über größeren jüdischen Handel erst aus sehr viel späterer Zeit stammen; aus einer

keit bestand ja dafür, obgleich in der Regel der Großhandel — jedenfalls in der ersten Hälfte des Mittelalters — eng an den Kleinhandel gebunden war.[228]) Die Kleinhändler waren zugleich Großhändler durch ihre Handelsreisen. Einen eigentlichen Großhändler, Nur-Großhändler, gab es in dieser Zeit kaum. Aber das Vorkommen solches bedeutsameren jüdischen Handels war nicht die Regel. Im wesentlichen scheint ihr Handel eben doch die Züge des Hausierhandels und zwar eines nicht sehr bedeutenden getragen zu haben.[228]a)

Und diese Tätigkeit scheint verbreitet gewesen zu sein unter den Juden, „denn alle Juden treiben ja Handel" — so behauptet Judas.[229]) Allerdings mit Vorsicht ist diese Behauptung zu benutzen. Sie ist ganz offenbar als Entschuldigung von Judas gemeint für die Tatsache, daß er der nachmalige Mönch, sich mit derartigen weltlichen und dazu oft an Wucher streifenden Geschäften befaßt hatte. Daher diese Verallgemeinerung. Einen wahren Kern enthalten diese Worte aber doch. Vielfach sind die Juden in dieser Zeit Händler gewesen: sei es, daß sie Trödelhandel trieben,[229]a) sei es, daß sie als Hausierer umherzogen,[229]b) sei es daß sie in der

Zeit, wo ein selbständiger Großhandel sich herausgebildet hatte bereits. So wissen wir z. B., daß die Juden im XV. Jahrh. als die Rohproduktlieferanten aus Galizien an's Meer nach Danzig erscheinen. cf. hierzu Neumann: Geschichte des Wuchers in Deutschland, pag. 317—319.

[228]) v. Below Jahrb. f. Nat.-Ökon. u. Statistik B. 75 (1900).

[228]a) cf. hierzu auch die Ausführungen bei Güdemann: „Gesch. des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Frankreich und Deutschland", pag. 129. Die Auffassungen Güdemanns sind zum großen Teil irrig, aber interessant ist die Feststellung, daß der Handel der Juden nicht ein Handel größeren Stiles war im XII. Jahrhundert.

[229]) cf. Note 225 a.

[229]a) cf. oben Seite 75—77.

[229]b) cf. Neumann: Geschichte des Wuchers in Deutschland, 384. Nach ihm sind die Juden hauptsächlich Kleinhandelsleute und ihr Handel ist Hausierhandel.

ersten Periode unserer Zeit als Sklavenhändler noch weitere Reisen machten.

Wichtig ist dieses: an den neuen Formen des wirtschaftlichen Lebens nahmen die Juden nicht Teil, weder als Handwerker noch als stehende Kleinhändler. Diese aber jetzt entstehenden und sich entfaltenden Formen sind die Formen der Zukunft. Ihnen gegenüber treten die alten Formen immer mehr zurück, verlieren an Bedeutung. Nicht ein Verdrängen der Juden liegt vor, sondern ein Festhalten der Juden selbst an den Formen des Handels, die keine Zukunft mehr hatten, die allmählich abstarben. An der Blüte und dem Aufschwung des neuen Handels haben sie darum keinen Anteil gehabt. Ihre Handelstätigkeit tritt immer mehr in den Schatten. Aber eine andere Tätigkeit der Juden nimmt dafür zu. Eine Tätigkeit, die sie, wie wir schon sahen, schon früher getrieben haben — das Gelddarlehen. Und hier liegt es umgekehrt. Es ist das eine Tätigkeit, die erst am Anfang einer starken Entwicklung stand. Denn die beginnende Geldwirtschaft brachte immer reichere Möglichkeit fürs Gelddarlehen. Und so zeigte diese unsere Periode auch ein Hineinwachsen der Juden, ja ein Aufgehen der Juden in dem Geldgeschäft. Davon werden wir im Folgenden zu sprechen haben.

§ 10. Geldhandel der Juden.

Herrschaft der Naturalwirtschaft kennzeichnet auch jetzt die wirtschaftliche Lage. [230]) Sie übte Einfluß aus auf die Gestaltung des Darlehensgeschäftes. [231])

---

[230]) cf. § 7.

[231]) Schaub „Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter", 1905, pag. 120 ff.; 152.

Naturaldarlehen ist es ganz überwiegend. Nehmer sind wie vordem vor allem die kleinen Grundbesitzer, Geber aber die großen Grundherren, besonders die Klöster. — Seit der Mitte des XI. Jahrhunderts etwa ändert sich langsam das Bild.[232]) Neben das Naturaldarlehen tritt in steigendem Maße das Gelddarlehen, entsprechend dem wachsenden Verkehr. Neben die großen Grundherren und Klöster als Geber treten im Zusammenhang damit immer mehr und mehr die Händler, um allmählich ganz in den Vordergrund zu treten. Als Nehmer dagegen sehen wir immer häufiger die bisherigen Geber, die weltlichen und geistlichen Grundherren. Daneben geht ein immer stärkerwerdendes Kreditbedürfnis.[233]) Die Kämpfe und Wirren unter Heinrich IV., dann der erste Kreuzzug und auch die sich immer mehr steigernden Bedürfnisse mögen die Ursachen dafür gewesen sein.

Das kanonistische Zinsverbot hat nur geringe Wirksamkeit. Seit der karolinger'schen Gesetzgebung ruht es und gibt nur geringe Lebenszeichen von sich.[234]) Erst um die Mitte des XI. Jahrhunderts setzt wieder eine lebhaftere Bewegung hier ein,[235]) wohl im Zusammenhange mit der Belebung der Darlehensgeschäfte seit dieser Zeit. Aber eine wirklich tiefgreifende praktische Wirksamkeit hat es auch jetzt nicht. Erst in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts als die Wuchergeschäfte rapid zuzunehmen begannen, raffte die Kirche sich auf und geht in der Zinsgesetzgebung Alexanders III. energisch vor.[236a]) Aber das liegt schon jenseits der Zeit, die wir hier zu betrachten haben.

---

[232]) Schaub 120 u. 121; 152 ff.
[233]) Schaub 146; (149); 124 u. 125.
[234]) Schaub 121.
[235]) Schaub 124 u. 125.
[235a]) v. Below Art. „Wucher" im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Diese allgemeinen Verhältnisse bildeten naturgemäß die Bedingungen für das Darlehensgeschäft der Juden. Das starke Überwiegen des Naturaldarlehens in der ersten Zeit zog ihnen enge Schranken. Denn sie waren auch jetzt Händler [236]) und ihr Grundbesitz war gering, geringer noch als in der Karolingerzeit. [237]) Aber trotzdem sind sie auch in der ersten Zeit dem Darlehensgeschäft durchaus nicht fern geblieben, haben es innerhalb dieser Grenzen getrieben und gepflegt.

Zwei interessante Nachrichten geben uns Aufschluß. Die erste ist ein Rechtsguthaben des Rabbi Gerschom um die Wende des X. Jahrhunderts. Gerschom genoß als das Haupt einer berühmten Schule für jüdisches Schrifttum in Mainz ein bedeutendes Ansehen bei den Juden des Abendlandes. An ihn wandte man sich von weither in strittigen Fragen. Die Antwort auf eine solche Anfrage ist unsere Quelle. In Gerschoms Namen wird hier erklärt: „Nicht dürfe man sich so benehmen, wie man sich in Deutschland benehme, nämlich, daß man für die Messe in Köln jemanden eine Silbermünze, die 12 Unzen beträgt, gibt und sich dafür in seiner Herberge in Mainz oder Worms, wenn sie zurückkehren, 13 Unzen geben läßt. Man dürfe nicht 13 Unzen nehmen, es sei denn, wenn der Gläubiger die Ware, welche der Schuldner für dieses Geld gekauft hat, auf sein Risiko nimmt, bis zu der Stelle, wo er das Geld empfängt, dann kann er 13 Unzen empfangen.“ [238]) Darlehensgeschäfte haben also die Juden in dieser Zeit getrieben. Sie haben an Kaufleute Geld ausgeliehen für deren Warenhandel. Und die Juden haben offenbar sich dabei über die

[236]) cf. § 9.
[237]) cf. § 8 u. § 2.
[238]) Aronius No. 146.

sonst üblichen Normen hinweggesetzt. Gerschom muß warnen und abraten von einem Übertreten derselben, muß einschärfen, daß nur die Commenda,[239]) der Sozietätsvertrag, erlaubt sei. Dieser bestand darin, daß der Gläubiger mit dem Schuldner in das Verhältnis eines Sozius trat, das Risiko mittrug und seinen Vorteil auf eine Quote an dem doch immerhin nicht sicheren Gewinn beschränkte, nicht aber einfach einen sicheren Zins erhob für sein Darlehen. Nur in dieser Form waren die Darlehen gestattet und selbst von der Kirche anerkannt. Die Juden haben offenbar diese Form nicht immer benutzt.
Diese Darlehensgeschäfte der Juden mit Händlern sind jedenfalls nicht etwas vereinzeltes gewesen. Zustände, Verhältnisse, die allgemein verbreitet waren und regelmäßig vorkamen, hat diese Nachricht vor Augen.

Eine andere Nachricht aus jener Zeit erzählt von weiteren, aber andersartigen Darlehensgeschäften der Juden. Von einem Juden Ruben an der französisch-lothringischen Grenze berichtet sie. Seine wirtschaftliche Tätigkeit wird beschrieben: er beschäftigt sich damit, zu kaufen und zu verkaufen, und auf Pfänder zu leihen von dem Gelde der Fürsten und von dem seinigen, und Beute zu kaufen, welche von den Feinden erbeutet wurde.[240]) Im einzelnen ist die Nachricht dunkel, aber doch ist sie von größtem Interesse. Sie gibt eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Juden aus dieser Zeit, wie sie gewiß nicht vereinzelt vorgekommen sein wird: neben Handel und Trödelgeschäfte tritt hier die Pfandleihe. Wie Ruben

[239]) Silberschmidt „Die Commenda in ihrer frühesten Entwicklung bis zum XIII. Jahrh.", 1884; auch Schaub „Kampf gegen den Zinswucher", 157 ff.

[240]) Aronius No. 146.

so werden sicher noch manche andere Juden diese drei Geschäfte nebeneinander betrieben haben.

Auf Vorkommen jüdischer Pfandleiher werden wir gleichfalls nach einer andern Nachricht aus der Mitte des XI. Jahrhunderts schließen dürfen: einem Geistlichen werden kostbare Gewänder gestohlen. Er benachrichtigt einen Geistlichen an einem andern Ort mit der Bitte darauf zu achten, ob etwas von dem Gestohlenen zu den Geistlichen oder den Juden seines Ortes gebracht würde. [241]) Die Nachricht setzt, wie wir bereits früher festgestellt haben, rege Trödelgeschäfte der Juden voraus. Die Juden gelten eben als die Elemente, an die man alle nur möglichen Gegenstände — hier handelt es sich um Priestergewänder — absetzen konnte. Zwei Möglichkeiten gab es für dieses Absetzen: entweder man verkaufte die Gegenstände, oder man verpfändete sie und behielt sich dadurch die Möglichkeit des Rückkaufes vor. Letzteres — das Verpfänden — kann auch jetzt nicht ganz selten gewesen sein. Daß gerade die Form des Verpfändens bei ähnlichen Geschäften Juden gegenüber häufiger angewandt wurde, das wissen wir schon für die Karolingerzeit. [242]) Und in der folgenden Zeit war es nicht anders: das Judenrecht des Sachsenspiegels spricht von beiden Möglichkeiten nebeneinander — vom Kaufen und vom Verpfänden — bei der Erwähnung jüdischen Trödelhandels. [243]) Was früher und später der Fall war, war sicher auch jetzt der Fall. Das Vorkommen von Pfandleihe der Juden auch in unserer Zeit beweist ja die eben besprochene Nachricht von Ruben.

[241]) Boos „Urkundenbuch der Stadt Worms" I., 369, No. 39 (= Aronius No. 154).

[242]) cf. § 6, Capit. missor. Niumag. cap. 4, M. G., capitul. I., 131 (Reg. 72) u. Capitulare de Judaeis, M. G., Capit. I., 258.

[243]) Aronius No. 458, p. 4.

Pfandgeschäfte werden darum sicher auch unter den in dieser Nachricht vorausgesetzten häufigen Trödelgeschäften vorgekommen sein.

Das Bild das diese Nachrichten für das X. und die erste Hälfte des XI. Jahrhunderts ergeben, ist im wesentlichen dasselbe wie das in der Karolingerzeit. Trotz der engen Schranken, die den Juden als Händlern und damit als Gelddarleihern gezogen waren — durch die naturalwirtschaftlichen Zeitverhältnisse — sind jüdische Darlehensgeschäfte doch vorgekommen, ja sie erscheinen als etwas durchaus nichts Außergewöhnliches. Sie gehörten ganz offenbar hinein in den Kreis der Tätigkeiten, die von den Juden ausgeübt wurden.

Ein immer stärker werdendes Anwachsen jüdischer Darlehentätigkeit können wir in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts verfolgen.[244]) Das Zunehmen des Gelddarlehens seit dieser Zeit[244a]) und ein Steigen des Kreditbedürfnisses[245]) werden die Ursachen dafür sein. Allerdings die Nachrichten sind auch jetzt noch gering an Zahl. Und das ist wohl verständlich. Denn für die Geldgeschäfte der Juden haben wir eben nicht regelmäßige Aufzeichnungen, wie wir sie in gewissem Sinne doch für die Klöster[246]) in den Erwerbsregistern schon für diese Zeit haben. Nur dem Zufall verdanken wir die meisten Nachrichten: bei Gelegenheiten, die mit der Darlehenstätigkeit der Juden selbst

---

[244]) cf. Schaub pag. 161.

[244a]) cf. Schaub 152.

[245]) cf. oben, pag. 88 und 89.

[246]) cf. z. B. das Erwerbsregister des Klosters Bleidenstadt (Will „Monumenta Blidenstatensia"); cf. hierzu Breslau Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II., Bd. 2, 390; auch Honiger „Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter" in Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland I., 85.

nichts zu tun haben, erfahren wir ganz nebenbei, ganz zufällig meist, daß solche Geschäfte der Juden überhaupt vorkamen. Aber trotz dieses so lückenhaften Materials ist es doch möglich, indirekt aus demselben sich eine Vorstellung zu machen von der jüdischen Darlehenstätigkeit, vor allem ein starkes Anwachsen und Steigen desselben zu verfolgen.

Die erste Nachricht, die hierher gehört, erzählt von Erzbischof Anno von Cöln. Auf seinem Sterbebette (1075) läßt er sich von den Verwaltern des bischöflichen Vermögens das Versprechen geben, getreulich die Bezahlung seiner nicht unbeträchtlichen Schulden zu betreiben, die er bei Juden und Christen gemacht habe. [247]) Die Juden gehören zu den Geldgebern dieser Zeit [247a]) das zeigt diese kurze Notiz. Schon Erzbischof Anno ercheint nicht nur einmal den Weg zu ihnen als Helfer in der Not genommen zu haben. Und er war sicher nicht der einzige unter den Großen des Reiches, der das zu tun pflegte. Bei der ersten Judenverfolgung während des ersten Kreuzzuges wird dem Erzbischof Ruthard von Mainz von den Juden zwecks Gewinnung seines Wohlwollens ein goldener Kelch geschenkt, der der Speyerer Kirche gehört hatte und der durch Verpfändung offenbar in die Hände der Juden gelangt war. [248]) Also auch die Speyerer Kirche hat sich an die Juden in Geldnot gewandt.

Schon diese Nachrichten deuten an, daß dieser Weg nichts Ungewohntes gewesen ist. Aber den ganzen Umfang jüdischer Pfandleihgeschäfte schon im XI. Jahrhundert läßt uns erst eine Nachricht aus den

[247]) Vita Annon. III., cap. 11 M. G. S. S. XI, 502 (Aronius 164).

[247a]) so auch Scherer, pag. 72.

[248]) Jaffé Biblioth. rer. german., B. 3, pag. 377, No. 32 (= Aronius 207).

zwanziger Jahren des XII. Jahrhunderts ahnen, die wir in anderem Zusammenhang bereits betrachtet haben. Sie setzt diese Nachrichten erst in ein rechtes Licht.

Ein junger Cölner Jude Judas zieht mit allerlei Waren nach Mainz. Hier kommt er mit Bischof Egbert von Münster in Berührung und gewährt ihm ein Darlehen, ohne dabei „wie die Sitte der Juden es forderte“ [249]) ein Pfand zu verlangen. Bei seiner Rückkehr nach Cöln, machen ihm seine Verwandten schwere Vorwürfe deswegen, „da er nach allbekanntem Herkommen der Juden (notissima consuetudine) ein Pfand in doppeltem Werte des Darlehens hätte fordern müssen.“ [250]) Feste Normen haben sich also bereits zu Anfang des XII. Jahrhunderts unter den Juden für Darlehensgeschäfte ausgebildet. Und ein Nichtbeachten derselben gilt als arger Verstoß gegen das gewohnte Geschäftsgebahren — also allgemeiner Anerkennung erfreuen sich diese Normen bereits. Das alles wäre natürlich unerklärlich bei nur vereinzeltem Vorkommen solcher Pfandleihgeschäfte und unerklärlich ebenso als Folge einer Entwicklung von heute auf morgen. Ein lebhaftes Pfandleihgeschäft und eine längere Entwicklung sind die notwendige Voraussetzung dieser Nachricht. Schon in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts haben die Juden offenbar in lebhafter Weise Pfandleihe getrieben — nur so ist diese Nachricht verständlich.

Im Zusammenhange damit wird man erst im rechten Maße eine Nachricht aus dem Jahre 1107

---

[249]) cf. Note 225; „nullum tamen ab eo, quod Judaeorum mos exigebat, vadimonium accepi.“

[250]) cf. Note 225; cum etiam notissima Judaeorum consuetudine duplo maioris pretii pignus exegisse debuerim (Migne „Patrologia latina, Bd. 170, 807 f. f.

bewerten können. Sie deutet den Grad der bisherigen Entwicklung an. Herzog Swatopolk von Böhmen muß König Heinrich V. ein Lösegeld von 10000 Mark Silber zahlen. Er rafft Geld zusammen, wo er nur konnte in ganz Böhmen. Auch Bischof Hermann von Prag muß beisteuern, aber das Kirchenvermögen reicht nicht; es muß Geld aufgenommen werden. Das geschieht. Und die Regensburger Juden sind es, an die sich der Bischof wendet. Sie erscheinen als die Helfer in der Bedrängnis, leihen dem Bischof auf 5 kostbare Pallien 500 Mark Silber. [251]) Die Juden als die Geldgeber — das erscheint hier bereits als etwas Selbstverständliches, als das Normale. Es klingt in dieser Nachricht offenbar schon etwas von dem späteren Tone an, daß die Juden die Elemente sind, an die man sich in erster Linie wendet bei Geldbedürfnis. Die Juden haben darnach nicht nur in lebhafter Weise Pfandleihe getrieben in der Zeit vor dem ersten Kreuzzuge, sie scheinen bereits unmittelbar darauf, als die gegebenen Geldgeber zu gelten.

Pfandleihgeschäfte der Juden werden endlich noch unter den Trödelgeschäften anzunehmen sein, die die Privilegien Heinrichs IV. mit ihren Schutzbestimmungen des gutgläubigen Erwerbes gestohlener Sachen vor Augen haben. [252])

---

[251]) Cosm. chron. Boem. III., cap. 21, M. G. S. S. IX, 112 (= Aronius 214).

[252]) Aronius 170 u. 171, pag. 6. Bei diesen Trödelgeschäften — beim Absetzen der Gegenstände an die Juden als an die Trödler — vermuteten wir bereits früher das nicht seltene Vorkommen von Verpfändungen neben dem Verkaufen. Das Wort „kaufen“ in den Privilegien Heinrichs ist kein Beweis dagegen. Kaufen und Pfandnehmen werden meist in dieser Zeit nicht scharf auseinandergehalten. Die Pfandleihedarlehen „nahmen sehr leicht die Form des Kaufes an.“ „Die Verpfändung nimmt oft schon bei Vertragsschluß die Form des bedingten Verkaufs oder der bedingten Schenkung an.“ Die nahe Verwandschaft wird schon durch die regelmäßige An-

In der Form der Pfandleihe vor allem und in der Form des einfachen Zinsdarlehens vollzog sich diese lebhafte Tätigkeit der Juden. Daneben ist aber vielleicht schon jetzt noch ein anderes Geldgeschäft von ihnen betrieben worden: das Wechselgeschäft. Bei der Zersplitterung und Uneinheitlichkeit der Münzverhältnisse in Deutschland und bei dem oft vorkommenden minderwertigen Gelde war das Umwechseln der Münzen und die Prüfung ihres Gehaltes durch Sachverständige eine stete Notwendigkeit.[252a]) So entstand das Gewerbe des Wechselns: gegen Zahlung einer gewissen Gebühr vollzogen Wechsler die Prüfung der Münzen und ihr Umwechseln. Im Privileg Bischof Rüdigers von Speyer erhalten nun die Juden das Recht, innerhalb der Stadt und des Hafens Gold und Silber zu tauschen.[253]) Es wäre trotz des unbestimmten Ausdruckes durchaus möglich, ja wahrscheinlich, daß damit das Wechselgeschäft gemeint ist. Ganz sicher jedenfalls haben aber die Juden in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Wechselgeschäft rege betrieben. Das Wormser Privileg Heinrich IV. das uns in einer Bestätigung durch Friedrich I. vorliegt, enthält die Erlaubnis

---

wendung des Wortes redimere für Einlösung des Pfandobjektes angedeutet (Schaub 155 u. 165). Eine scharf abgrenzende Terminologie finden wir naturgemäß erst sehr viel später, als die Pfandleihe sich völlig verselbständigt hatte. Erst im Sachsenspiegel wird sorgsam zwischen kaufen und pfandnehmen bei den Trödelgeschäften geschieden. An einen genauen präzisen Ausdruck war es außerdem unsern Privilegien an dieser Stelle gar nicht gelegen, denn der ganze Nachdruck liegt auf der Verleihung des Schutzes bei gutgläubigem Erwerb gestohlener Sachen. Wie dieser Erwerb sich vollzogen hatte, das war gleichgiltig.

[252a]) Neumann „Gesch. d. Wuchers in Deutschland", 348 ff.

[253]) Aronius No. 168 liberam potestatem commutandi aurum et argentum.

dazu.[254]) Und einige Jahre darauf wird in einem Privileg an die Münzer in Worms den Juden dieses Recht ausdrücklich vorbehalten.[255])
Dieses Wechselgeschäft stand in jener Zeit in enger Verbindung mit den eigentlichen Darlehensgeschäften, speziell der Pfandleihe, denn das Vorhandensein größerer Barbestände legte den Wechslern die Verwendung derselben für Darlehen nahe.[256])

Das 12. Jahrhundert bringt ein immer stärker werdendes Anwachsen des Gelddarlehens mit sich. Die Entwicklung der jüdischen Geldgeschäfte geht dem entsprechend mit raschen Schritten vorwärts. Das zeigen schon die zwei bereits besprochenen Stellen. Daß gerade die Juden als Geldgeber in Betracht kamen, das spiegelte die Nachricht aus Prag von der Verpfändung der fünf Pallien durch Bischof Hermann wieder.[257]) Sie erscheinen hier bereits als die gegebenen Geldverleiher. Und die Erzählung des Judas zeigte bereits ein Verwachsensein der Juden mit der Pfandleihe. Feste Normen haben sich für sie gerade unter den Juden bereits ausgebildet.[258]) Und das Darlehensgeschäft tritt immer mehr und mehr in den Vordergrund innerhalb der Geschäftstätigkeit der Juden. In Regensburg lebt ein sehr reicher Jude, der Geld auf Zinsen leiht. Sein Sohn will Christ werden, der Vater ist dagegen und tötet schließlich

---

[254]) Aronius No. 171, pag. 3, liberam potestatem per totam civitatema cum quibuslibet hominibus cambire argentum, excepto tantum ante domum monetaream vel sicubi alibi monetarii ad cambiendum consederint.

[255]) Boos „Urkundenbuch der Stadt Worms“ I., 65, No. 80 (= Aronius 291).

[256]) cf. Schaub, pag. 163 u. Neumann „Gesch. d. Wuchers in Deutschland“, pag. 385 ff.

[257]) cf. Note 251 (Aronius 214).

[258]) cf. Note 225 u. 249 u. 250 (Aronius 223).

den Knaben, um das zu verhindern. Durch ein Wunder wird die Leiche gefunden, viele Juden bekehren sich.[259]) Das Geldgeschäft ist bei diesem Juden, wie es scheint, der Hauptberuf, ja vielleicht der alleinige Beruf. Denn daß er Geld auf Zinsen auslieh, erscheint hier offenbar als das primäre Merkmal seiner wirtschaftlichen Tätigkeit überhaupt.

Noch klarer, ganz unmißverständlich sagt dasselbe eine weitere Nachricht — sie zeigt auch an anderen Orten denselben Grad der Entwicklung. Während der Verfolgung von 1146 fliehen drei Juden aus Bacharach auf die Burg Stalek. Am Rüsttag zum Wochenfest gehen sie aber wieder hinab in die Stadt — um ihre Schuldforderungen und Geschäfte zu besprechen.[260]) Es ist klar: die Haupttätigkeit dieser drei Juden ist das Geldgeschäft. Jude und Wucherer fangen an, Begriffe zu sein, die sich decken.
Völlig stimmt das Wesen dieser Nachricht mit einer Nachricht aus dem Jahre 1188 aus Münzenberg überein: dort fliehen die Juden bei einer Verfolgung und lassen die Thorarollen und — ihre Pfänder zurück.[261]) Derselbe Ton in beiden Nachrichten: Jude ist gleich Wucherer. Das ist ein Zeichen, daß die Entwicklung wie sie 1188 klar vorliegt, schon jetzt 1146 erreicht worden war.

Schon diese beiden Nachrichten, die Regensburger und die aus Bacharach zeigen: der Übergang zum Geldgeschäft hat sich vollzogen. Das Geldgeschäft ist die Tätigkeit der Juden geworden. Natürlich nicht überall und nicht bei allen Juden wird das der Fall gewesen sein, aber die Entwicklung ist jeden-

---

[259]) Annal. Egmund, M. G. S. S. XVI. 454 (= Aronius 226).
[260]) „Quellen zur Geschichte d. Juden in Deutschland" II., 191 (= Aronius No. 248).
[261]) Aronius No. 323 b.

falls bis zu diesem Grade fortgeschritten. Und die Tatsache, daß wir aus zwei so verschiedenen Orten wie Bacherach und dem großen Regensburg so wesentlich gleichlautende Nachrichten haben, ist ein Beweis dagegen, daß es sich nur um Ausnahmefälle handelt.

Aber eine weitere Nachricht zeigt, daß dieser Zustand ganz offenbar bereits das Überwiegende bei den Juden war, zeigt daß tatsächlich der Begriff Jude und Wucherer identisch zu werden beginnen. Ich meine den bekannten Brief Bernhards von Clairvaux. Der zweite Kreuzzug brachte wie der erste eine Judenverfolgung mit sich. Den letzten Anstoß zum Ausbruch boten, wie es scheint, die Predigten eines Mönches Radulf. Bernhard von Clairvaux tritt ihm entgegen, erst brieflich, dann kommt er persönlich nach Deutschland und veranlaßt Radulf zur Rückkehr in sein Kloster. Dann wirkt er selbst in Deutschland für den Kreuzzug und in einem Kreuzzugsmanifest an die Geistlichkeit und das Volk von Ostfranken und Bayern fordert er zum Kreuzzug auf, ermahnt aber dabei nachdrücklich, die Juden nicht zu verfolgen „man solle die Juden nicht verfolgen, nicht töten und vertreiben. Denn wo sie nicht wären trieben es die christlichen Wucherer noch schlimmer (peius judaizare), wenn diese überhaupt Christen und nicht vielmehr getaufte Juden zu nennen wären. Man müßte die Juden schonen aber freilich gemäß dem Befehl des Papstes von ihnen verlangen, daß sie denen die das Kreuz nehmen die Zinsen erlassen.“ [262]) Ein helles Licht auf die gesamte Situation werfen diese paar Sätze Bernhards von Clairvaux. Sie bestätigen alles, was wir aus den bisherigen Quellen feststellten, ja übertreffen sie noch, vollenden ihre Aussage. Die

[262]) Epistol. Bernh. No. 363, Migne 182, 567ff.

Juden sind Wucherer. Wucher ist die sie charakterisierende Tätigkeit. Ja für das Wort wuchern setzte Bernhard einfach das Wort judaizare. Eine schärfere Betonung des völligen Verwachsenseins der Juden mit dem Wuchergeschäft kann nicht gegeben werden.

Verwandte Züge weisen die Angriffe des Abtes Petrus Venerabilis von Cluny aus derselben Zeit auf. [263]) Eine Differenzierung zwischen der Tätigkeit der Juden und sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit behauptet er. Nicht trieben sie Ackerbau, nicht irgend andere ehrbare und nützliche Berufe — ihre Tätigkeit bewege sich in betrügerischen listigen diebischen Bahnen. Und nun greift er die ihn am meisten empörenden Seiten der jüdischen Tätigkeit heraus: für niedrigsten Preis erwerben sie die heiligsten Dinge, kaufen sie heilige kirchliche Geräte. Und diesen nichtswürdigen Handel schützten die Fürsten durch Gesetze. Das Trödelgeschäft und damit auch die Pfandleihe der Juden erkennen wir in diesen Beschuldigungen wieder. Diese sind es offenbar, die nach Petrus Venerabilis der Tätigkeit der Juden den Stempel verleihen. Was hier von den französischen Verhältnissen behauptet wird, werden wir auch auf die deutschen beziehen können. Sie waren im rheinischen Deutschland nicht wesentlich verschieden von den französischen. Und was wir hier bei Petrus Venerabilis hören — es steht im Grunde, wenn wir von den Übertreibungen absehen, in Übereinstimmung mit dem, was wir aus unseren sonstigen Quellen und bei Bernhard von Clairvaux festgestellt haben.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal ganz kurz das Resultat unserer Untersuchung über das Geld-

---

[263]) Bouquet Recueil des historiens des Gaules et de la France XV., 642 ff.

geschäft der Juden in dieser Periode. Schon im X. und im XI. Jahrhundert haben die Juden innerhalb der durch die naturalwirtschaftlichen Zeitverhältnisse dem Darlehensgeschäft überhaupt und ihnen als Geld-darleihern besonders gezogenen engen Grenzen nicht nur vereinzelt, sondern wie es scheint regelmäßig Geldgeschäfte getrieben. Mit steigender Nachfrage wächst ihre Tätigkeit rasch. Sie ergreifen immer stärker und stärker die neue sich bietende Tätigkeit. In der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts sind sie in ausgedehntem Maße die Geldgeber in Kreditnot, ja am Ende des XI. Jahrhunderts treten sie, wie es scheint, bereits in die erste Reihe derselben. Und die erste Hälfte des XII. Jahrhunderts vollendet die Entwicklung. Das Geldgeschäft ergreift die Juden. Das Geldgeschäft wird das Geschäft der Juden. Jude und Wucherer werden identische Begriffe, in dem Sinne, daß der Jude in erster Linie Wucherer, Geld-leiher wird. Das schloß natürlich andere Geschäfte nebenbei nicht aus. Handel mag daneben noch vielfach vorgekommen sein. Aber das Geschäft der Juden ist das Geldgeschäft und hier besonders die Pfandleihe.

Schluß.

Versuchen wir noch einmal ganz kurz die Grundzüge dessen, was wir in unserer Untersuchung gefunden haben, hervorzuheben.

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden trug, entsprechend den gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen, in der fränkischen Zeit und in der Zeit des X. ja noch des XI. Jahrhunderts wesentlich dieselben Züge. Die Juden sind vor allem Händler. Der Sklavenhandel steht im Vordergrund. Daneben geht eine Teilnahme am Binnenhandel: im Lande umherziehend, den Absatz aufsuchend, erscheinen die Juden. Ihr Handel ist demnach Hausierhandel. Auch im lokalen Austausch kommen sie vor: Wein und Fleisch sind hier die Hauptprodukte. Außerdem treiben sie vor allem Trödelgeschäfte. Der einzige Unterschied ist bloß, daß wir im X. und XI. Jahrhundert nichts mehr von einem direkten Orientverkehr hören, der stets nicht sehr bedeutend war.

Neben dem Handel als Haupttätigkeit geht das Geldgeschäft. Die Juden treiben es rege, soweit die naturalwirtschaftlichen Zeitverhältnisse das eben zulassen. Diese ziehen ihnen als Händlern und damit Gelddarleihern besonders enge Grenzen.

Und diese Tätigkeit der Juden unterscheidet sich in dieser Zeit in ihren Grundzügen und Formen im wesentlichen nicht von der wirtschaftlichen Tätigkeit der Christen. Auch christliche Bewohner haben ähnliche Geschäfte getrieben. Nur die Tatsache, daß die Juden nirgends als eigentliche Ackerbauer erwähnt werden, — ihren Grundbesitz, den sie als Stadtbewohner nebenbei hatten, lassen sie durch Tage-

löhner bebauen —, und ihre offenbare Hinneigung zum Sklavenhandel, zu Trödelgeschäften und auch zum Geldhandel, bedeuten eine gewisse Abweichung. Die beiden ersten Geschäfte werden, wie es scheint, schon frühe im XI. Jahrhundert immer mehr und mehr zur spezifisch jüdischen Tätigkeit.

Im XI. Jahrhundert etwa beginnt dann langsam eine Wendung in zweierlei Beziehung. Einerseits bahnt sich eine Differenzierung zwischen der Tätigkeit der Juden und der der Christen an, andererseits tritt eine Verschiebung des Schwergewichtes innerhalb der bisherigen Tätigkeit der Juden ein.

Diese Differenzierung beginnt dank langsam entstehender Umwandlung des Wirtschaftslebens, die zugleich neue Formen mit sich bringt. Das Gewerbe entsteht, und in den Städten bildet sich ein stehender Kleinhandel, ruhend auf Vertrieb eigener gewerblicher Produkte und fremder Handelsware. Die Juden im Gegensatz dazu beharrten bei den alten Formen ihrer Tätigkeit, sie bleiben beim Hausierhandel und bei Trödelgeschäften. An den neuen Formen des Wirtschaftslebens nehmen sie keinen Anteil; sie beteiligen sich weder am Gewerbe noch am stehenden Kleinhandel. Wo sie letzteren doch treiben, da trägt er eigenartige Züge, ist eben vor allem Tödelhandel.

Durch dieses Beharren in den alten Formen — den Formen der früheren Zeit — und durch dieses Nichtmitmachen der neuen, der Formen der Zukunft, auf die sich der Schwerpunkt des Handels allmählich verlegt — dadurch tritt allmählich die erwähnte Differenzierung ein und zweitens tritt dadurch die bisherige Haupttätigkeit der Juden ihr Handel, immer mehr zurück in den Hintergrund, zumal da der wichtigste Zweig derselben, der Sklavenhandel, gegen

Ende des XI. Jahrhunderts abzusterben beginnt. Am Aufblühen des Handels und des Austausches, der im Anschluß an die neuen Formen beginnt, haben sie keinen Anteil. Sie bleiben Hausierer, Trödler und Geldhändler.

Die zweite Wendung vollzieht sich auf dem Gebiet jüdischer Tätigkeit. Die Grundzüge bleiben auch über das XI. Jahrhundert hinaus dieselben: die Juden beharren in ihrer bisherigen Tätigkeit und zwar in den alten Formen derselben. Aber das Schwergewicht verschiebt sich. Das Geldgeschäft tritt in den Vordergrund, schon von jeher haben die Juden es gepflegt, aber es konnte sich dank den Zeitverhältnissen nur in engen Grenzen bewegen. Jetzt aber bei zunehmender Möglichkeit es zu treiben, wächst es rasch. Schon vor dem ersten Kreuzzug sind die Juden lebhaft daran beteiligt, zu Beginn des zweiten Kreuzzuges sind sie bereits die Geldgeber, ist das Geldgeschäft das Geschäft der Juden, sind Jude und Wucherer identische Begriffe.

Eine Differenzierung zwischen Juden und Christen hat sich im Großen und Ganzen vollzogen. Aber diese Differenzierung war eine Tat der Juden. Kein Hinausdrängen lag vor aus Handel, Gewerbe oder Ackerbau, sondern ein Nichtmitmachen der neuen Formen, ein Beharren in den alten allmählich zurücktretenden von Seiten der Juden. Und kein Hineindrängen lag vor ins Geldgeschäft. sondern ein Aufgehen in diese schon längst gepflegte Tätigkeit, sobald die Möglichkeit sich dazu bot.

Lebenslauf.

Der Verfasser dieser Arbeit, Bruno Hahn, wurde am 12./24. August 1881 in Rauge (Livland) geboren als Sohn des Pastors zu Rauge, Traugott Hahn.

Seinen Schulunterricht erhielt er zunächst im Hause der Eltern, die 1886 nach Reval übersiedelten; darauf in Petersburg in der Petrischule und in der Annenschule. 1900 beendete er die Gymnasialabteilung der Annenschule und erhielt das Zeugnis der Reife.

September 1900 bezog er die Universität zwecks Studiums der evangel. Theologie und zwar die Universität Dorpat. Das Sommersemester 1902 studierte er in Greifswald; die Zeit vom Oktober 1905 bis August 1906 in Leipzig. 1908 bestand er das theologische Staatsexamen in Dorpat, und gleich darauf im März 1908 das Examen pro venia concionandi am Moskauschen Evangel-luther. Konsistorium.

Im April 1908 ging er zwecks Studiums der Geschichte nach Deutschland, zunächst nach Leipzig, dann Oktober 1908 nach Freiburg i. B, wo er im Januar 1911 auf Grund vorliegender Schrift zum Doktor promovirte. —

Allen seinen Lehrern spricht der Verfasser an dieser Stelle seinen Dank aus für alle Anregung und wissenschaftliche Anleitung.

Eine besonders tiefe Dankesschuld hat der Verfasser abzutragen dem Herrn Geheimrat Prof. F. Meinecke, Herrn Geheimrat Prof. H. Rickert, Herrn Geheimrat Prof. von Schulze-Gävernitz, und vor Allem seinem hochverehrten Lehrer Herrn Geheimrat Prof. G. von Below, bei dem er vorliegende Arbeit schreiben durfte.